

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:
An die Dezernenten

**Einladung
zur 22. Sitzung
des Kreistages**

(XVI. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 27.03.2019, um 15:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
 - 2.1. Anträge auf Ausschussumbesetzungen (Tischvorlage)
3. Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen
 - 3.1. Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Verwaltungsgericht Düsseldorf
Vorlage: 010/3080/XVI/2019
 - 3.2. Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Vorlage: 010/3081/XVI/2019

- 3.3. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Sozialgericht Düsseldorf
Vorlage: 010/3204/XVI/2019
4. Ermächtigungsübertragungen von 2018 nach 2019 im Rahmen des Jahresabschlusses 2018
Vorlage: 20/3188/XVI/2019
5. Über-/und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW
Vorlage: 20/3179/XVI/2019
6. Kreishaushalt 2019/2020
- 6.1. Kreishaushalt 2019/2020: Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Städte und Gemeinde
Vorlage: 20/3189/XVI/2019
- 6.2. Kreishaushalt 2019/2020: Beschluss über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen
Vorlage: 20/3190/XVI/2019
7. Strukturwandel im Rhein-Kreis Neuss
8. Übernahme der Adoptionsvermittlungsaufgaben im Rhein-Kreis Neuss durch das Jugendamt der Stadt Neuss
Vorlage: 51/3161/XVI/2019
9. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Grevenbroich über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung und Vergabe
Vorlage: 014/3196/XVI/2019
10. Errichtung eines neuen Bildungsgangs am Berufsbildungszentrum Neuss-Weingartstraße
Vorlage: 40/3205/XVI/2019
11. Anträge
12. Mitteilungen
13. Anfragen
14. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten
 - 1.1. Stellenplan 2019
Vorlage: ZS3/3197/XVI/2019
 - 1.2. Beförderungen von Beamtinnen und Beamten
Vorlage: ZS3/3198/XVI/2019
 - 1.3. Hinausschieben des Ruhestandseintritts gemäß § 32 Landesbeamtengesetz (LBG NRW)
Vorlage: ZS3/3200/XVI/2019
 - 1.4. Bestellung einer Prüferin für das Rechnungsprüfungsamt
Vorlage: ZS3/3203/XVI/2019
2. Fusion mit dem Lukaskrankenhaus im Rahmen der Strategie zur langfristigen Sicherung und Weiterentwicklung der Rhein-Kreis Neuss Kliniken
Vorlage: 540/3206/XVI/2019
3. Anträge
4. Mitteilungen
5. Anfragen



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum V/VI
1. Etage
02181/601-2050/2060

SPD-Fraktion: Besprechungsraum I
Erdgeschoss
02181/601-2110

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Besprechungsraum IV
Erdgeschoss
02181/601-2140

FDP-Fraktion: Besprechungsraum III
Erdgeschoss
02181/601-2130

Die Linke: Besprechungsraum II
Erdgeschoss
02181/601-2120

Fraktion UWG/Die Aktive Besprechungsraum 0.02
Erdgeschoss
02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 23.01.2019

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3080/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	27.03.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Verwaltungsgericht Düsseldorf

Sachverhalt:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter/innen beim Verwaltungsgericht Düsseldorf läuft im April 2020 ab. Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- haben die Kreise und kreisfreien Städte alle fünf Jahre je eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen am Verwaltungsgericht aufzustellen.

Für die nächste Amtszeit sind nach Mitteilung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf **66 Personen aus dem Rhein-Kreis Neuss** vorzuschlagen.

Mit Schreiben vom 23.01.2019 wurden die Kreistagsfraktionen, die Gruppe und die fraktionslosen Kreistagsabgeordneten gebeten, interfraktionell eine Vorschlagsliste zu erarbeiten.

Hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen sind insbesondere die Bestimmungen der §§ 20 ff VwGO (s. Anlage) zu beachten.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags beschließt der Kreistag, folgende Kandidaten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Düsseldorf vorzuschlagen:

	Name, Vorname	Anschrift	Geburtsdatum	Geburtsort	Beruf
1.					
...					
66.					

Anlagen:

Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung für Städte und Kreise

Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung

3. Abschnitt Ehrenamtliche Richter

§ 19 [Aufgaben und Rechte]

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

§ 20 [Voraussetzung zur Berufung]

¹Der ehrenamtliche Richter muß Deutscher sein. ²Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21 [Ausschluss der Berufung]

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22 [Weitere Gründe zur Nichtberufung]

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23 [Ablehnung des Amtes; Härtefälle]

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 24 [Entbindung ehrenamtlicher Richter]

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nach §§ 20 bis 22 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann oder
2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
3. einen Ablehnungsgrund nach § 23 Abs. 1 geltend macht oder
4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) ¹Die Entscheidung trifft ein Senat des Oberverwaltungsgerichts in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 und des Absatzes 2 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. ²Die Entscheidung ergeht durch Beschluß nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters. ³Sie ist unanfechtbar.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend in den Fällen des § 23 Abs. 2.

(5) Auf Antrag des ehrenamtlichen Richters ist die Entscheidung nach Absatz 3 von dem Senat des Oberverwaltungsgerichts aufzuheben, wenn Anklage nach § 21 Nr. 2 erhoben war und der Angeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

§ 25 [Amtsperiode]

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

§ 26 [Wahlausschuss und Zusammensetzung]

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) ¹Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. ²Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuß oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. ³Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. ⁴Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. ⁵Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. ⁶In den Fällen des § 3 Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit für die Bestellung des Verwaltungsbeamten sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Gerichts. ⁷Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Landesregierung einen Verwaltungsbeamten in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Verwaltungsbeamter und drei Vertrauensleute anwesend sind.

§ 27 [Anzahl ehrenamtlicher Richter]

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, daß voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 28 [Vorschlagsliste]

¹Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. ²Der Ausschuß bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. ³Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. ⁴Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. ⁵Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. ⁶Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

§ 29 [Wahlverfahren]

(1) Der Ausschuß wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 23.01.2019

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3081/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	27.03.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Sachverhalt:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen läuft am 31.01.2020 ab.

Gemäß § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- haben die Kreise und kreisfreien Städte alle fünf Jahre eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Oberverwaltungsgericht aufzustellen.

Für die nächste Amtszeit vom 01.02.2020 bis 31.01.2025 sind nach Mitteilung der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen **6 Personen aus dem Rhein-Kreis Neuss** vorzuschlagen.

Mit Schreiben vom 07.01.2019 wurden die Kreistagsfraktionen, die Gruppe und die fraktionslosen Kreistagsabgeordneten gebeten, interfraktionell eine Vorschlagsliste zu erarbeiten.

Hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen sind insbesondere die Bestimmungen der §§ 20 bis 23 VwGO (s. Anlage zu „Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Verwaltungsgericht Düsseldorf“), die gem. § 34 VwGO für das Oberverwaltungsgericht entsprechend gelten, zu beachten.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags beschließt der Kreistag, folgende Kandidaten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht in Münster vorzuschlagen:

	Name, Vorname	Anschrift	Geburtsdatum	Geburtsort	Beruf
1.					
...					
6.					

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 11.03.2019

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3204/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	27.03.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Sozialgericht Düsseldorf

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2005 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch über Angelegenheiten der Sozialhilfe (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 a des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Gemäß § 13 Abs. 1 SGG werden die ehrenamtlichen Richter aufgrund von Vorschlagslisten für fünf Jahre berufen. Nach § 14 Abs. 4 SGG werden dabei die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6 a SGG mitwirken, von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt.

Für die nächste Amtszeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2024 sind **4 Personen aus dem Rhein-Kreis Neuss** vorzuschlagen.

Mit Schreiben vom 11.03.2019 wurden die Kreistagsfraktionen gebeten, interfraktionell eine Vorschlagsliste zu erarbeiten.

Das Amt der ehrenamtlichen Richterin/ des ehrenamtlichen Richters beim Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Persönliche und berufliche Ausschluss- und Ablehnungsgründe ergeben sich aus §§ 16 bis 18 SGG (Anlage).

Beschlussempfehlung:

Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag folgende Kandidatinnen/ Kandidaten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Düsseldorf für die Amtszeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2014 vorzuschlagen:

	Name, Vorname	Anschrift	Geburtsdatum	Geburtsort	Beruf
1.					
...					
4.					

Anlagen:

Gesetzesgrundlagen

§ 16 SGG

- (1) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (2) (weggefallen)
- (3) Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Versicherten kann auch sein, wer arbeitslos ist oder Rente aus eigener Versicherung bezieht. Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.
- (4) Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber können sein
 1. Personen, die regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; ist ein Arbeitgeber zugleich Versicherter oder bezieht er eine Rente aus eigener Versicherung, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgeberbereiungenschaft im Sinne dieser Vorschrift;
 2. bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;
 3. Beamte und Angestellte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;
 4. Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist, oder Angestellte, die regelmäßig für den Arbeitgeber in Personalangelegenheiten tätig werden, sowie leitende Angestellte;
 5. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.
- (5) Bei Sozialgerichten, in deren Bezirk wesentliche Teile der Bevölkerung in der Seeschifffahrt beschäftigt sind, können ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten auch befahrene Schifffahrtskundige sein, die nicht Reeder, Reedereileiter (Korrespondentreeder, §§ 492 bis 499 des Handelsgesetzbuchs) oder Bevollmächtigte sind.
- (6) Die ehrenamtlichen Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein.

§ 17 SGG

- (1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ist ausgeschlossen,
 1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
 2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.
 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.
- (2) Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein. Davon unberührt bleibt die Regelung in Absatz 4.
- (3) Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte können nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.
- (4) Mitglieder der Vorstände sowie leitende Beschäftigte bei den Kranken- und Pflegekassen und ihren Verbänden sowie Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen sind als ehrenamtliche Richter in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts nicht ausgeschlossen.
- (5) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen wird, endet mit der Berufung in das andere Amt.

§ 18 SGG

- (1) Die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter kann nur ablehnen,
 1. wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat,
 2. wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
 3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
 4. wer aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
 5. wer glaubhaft macht, daß wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.
- (2) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, nachdem der ehrenamtliche Richter von seiner Berufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden.
- (3) Der ehrenamtliche Richter kann auf Antrag aus dem Amt entlassen werden, wenn einer der in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Gründe nachträglich eintritt. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der ehrenamtliche Richter seinen Wohnsitz aus dem Bezirk des Sozialgerichts verlegt und seine Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.
- (4) Über die Berechtigung zur Ablehnung des Amtes oder über die Entlassung aus dem Amt entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer endgültig.

§ 35 SGG

- (1) Die ehrenamtlichen Richter beim Landessozialgericht müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein. Im übrigen gelten die §§ 13 bis 23.
- (2) In den Fällen des § 18 Abs. 4, der §§ 21 und 22 Abs. 2 entscheidet der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Senat.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/3188/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	27.03.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Ermächtigungsübertragungen von 2018 nach 2019 im Rahmen des Jahresabschlusses 2018

Sachverhalt:

Nach § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ist dem Kreistag eine Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen mit den Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan vorzulegen. Die gemäß § 22 Abs. 1-3 KomHVO NRW von 2018 nach 2019 übertragenen Ermächtigungen haben im Abschlussjahr 2018 keinerlei Einfluss auf das Jahresergebnis. 2019 führen sie zu einer Erhöhung der Planungspositionen, wodurch sich dann **bei Inanspruchnahme** eine Auswirkung auf das Jahresergebnis 2019 ergeben kann. Die Kreisumlage ist hiervon nicht tangiert.

Die von 2018 übertragenen Ermächtigungen erhöhen die Planungspositionen des Jahres 2019 wie folgt:

AUFWENDUNGEN	8.548.971,88 €
AUSWIRKUNGEN AUF DEN ERGEBNISPLAN 2019	8.548.971,88 €

AUSZAHLUNGEN AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	8.475.649,99 €
AUSZAHLUNGEN AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	23.210.706,12 €
AUSWIRKUNGEN AUF LIQUIDE MITTEL	31.759.678,00 €

Eine Gesamtübersicht der zu übertragenden Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen ist in der Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt die nach § 22 Abs. 4 KomHVO NRW vorzulegende Übersicht über die gemäß § 22 Abs. 1-3 KomHVO übertragenen Ermächtigungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan 2019 zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Ermächtigungsübertragungen von 2018 nach 2019

ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO NRW (ab 01.01.2019 KomHVO NRW) von 2018 nach 2019

GESAMTÜBERBLICK DER ÜBERTRAGUNGEN

AUSWIRKUNG AUF ERGEBNISRECHNUNG 2018/ERGEBNISPLAN 2019

ÜBERTRAGENE AUFWENDUNGEN

ENTWICKLUNG 2018

8.548.971,88 €

AUSWIRKUNG AUF FINANZRECHNUNG 2018/FINANZPLAN 2019

ÜBERTRAGENE AUSZAHLUNGEN AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

ÜBERTRAGENE AUSZAHLUNGEN AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT

AUSWIRKUNG AUF LIQUIDE MITTEL

ENTWICKLUNG 2018

8.475.649,99 €

23.210.706,12 €

31.759.678,00 €

RHEIN-KREIS NEUSS
DER LANDRAT
i.A.

rhein
kreis
neuss

Graul
Kreiskämmerer

20.1

NEUSS/GREVENBROICH, 18.02.2019

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW (ab 01.01.2019 KomHVO NRW) von 2018 nach 2019

PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2017	PLANANSATZ HAUSHALTSJAH R 2018	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2019
1.100.010.111.020	52810070	10.644,49 €	85.000,00 €	0,00 €	95.644,49 €	31.806,39 €	63.838,10 €	63.747,90 €
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Servicecenter	Werbemittel, Verkaufsartikel							
Die Lieferung der bestellten Artikel verzögert sich.								
1.100.010.111.020	52811030	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Servicecenter	Auszeichnung f. besonderen Einsatz im Ehrenamt							
Die Ehrenamtsauszeichnung konnte in 2018 nicht durchgeführt werden, sie findet 2019 statt.								
1.100.010.111.030	54120010	2.000,00 €	7.500,00 €	0,00 €	9.500,00 €	5.451,60 €	4.048,40 €	4.000,00 €
Rechnungsprüfung	Aus- und Fortbildung							
Qualifizierungsmaßnahmen neu bestellter Prüfer.								
1.100.010.111.030	54120030	0,00 €	4.500,00 €	0,00 €	4.500,00 €	3.032,61 €	1.467,39 €	1.000,00 €
Rechnungsprüfung	Dienstreisen							
Die Mittel werden für die Fahrt- und Übernachtungskosten aufgrund der Qualifizierungsmaßnahmen der neu bestellten Prüfer benötigt.								
1.100.010.111.050	52811000	10.078,57 €	500,00 €	9.500,00 €	20.078,57 €	9.426,89 €	10.651,68 €	10.651,68 €
Gleichstellung	Sonst. Sachl. f. Projekte							
Die Fördermittel vom Land für Netzwerk W müssen übertragen werden.								
1.100.010.111.071	52910000	0,00 €	135.000,00 €	0,00 €	135.000,00 €	17.020,22 €	117.979,78 €	80.000,00 €
Beihilfen u. Personalne- benkosten	Aufw. f. sonst. Dienst- leistungen							
Die Abrechnung der vereinbarten Kosten durch "BeihilfeNRWplus" für das 2. Halbjahr wird erst in 2019 erfolgen.								
1.100.XXX.XXX.XXX	57116020	0,00 €	402.860,00 €	0,00 €	402.860,00 €	0,00 €	402.860,00 €	73.321,89 €
alle Produkte	Abschreibung auf GWG							
Der Aufwand wird entsprechend der Ermächtigungsübertragungen "Auszahlung Investitionen Verm.gegenst. 60-410 €" übertragen.								
1.100.010.111.110	54120010	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €	1.660,00 €	3.340,00 €	3.128,96 €
Finanzmanagement und Rechnungswesen	Aus- und Fortbildung							
Erhöhter Schulungsbedarf durch neue Mitarbeiter.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW (ab 01.01.2019 KomHVO NRW) von 2018 nach 2019

PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2017	PLANANSATZ HAUSHALTSJAH R 2018	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2019
1.100.010.111.110	54290020	0,00 €	250.000,00 €	-715,22 €	249.284,78 €	28.890,97 €	220.393,81 €	220.393,81 €
Finanzmanagement und Rechnungswesen	Untersuchungen, Prüfungen, Gebühren							
Die Kosten der Beratungsleistungen von Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Krankenhauslandschaft wurden noch nicht abgerechnet. Im Übrigen liegen die Rechnungen der Steuerberater noch nicht vor.								
1.100.010.111.112	52414000	1.000,00 €	58.610,00 €	-8.000,56 €	51.609,44 €	24.909,44 €	26.700,00 €	26.700,00 €
Liegenschaften	Unterhaltung der sonst. baul. Anlagen							
Die Mittel werden für begonnene Sondermaßnahmen und erteilte Aufträge benötigt.								
1.100.010.111.112	52414010	12.858,55 €	34.390,00 €	-21.416,78 €	25.831,77 €	5.432,34 €	20.399,43 €	18.283,16 €
Liegenschaften	Unterhaltung der Tiefgaragen							
Die Mittel werden für begonnene Sondermaßnahmen (Austausch Sektionaltor Neuss) benötigt.								
1.100.010.111.121	52413000	317.720,21 €	873.624,00 €	296.423,32 €	1.487.767,53 €	786.890,91 €	700.876,62 €	691.449,46 €
Bauunterhaltung	Bauunterhaltung (Verwaltung)							Budget
Die Mittel werden für begonnene Sondermaßnahmen (z. B. Sanierung Geb. Gesundheitsamt, Sonnenschutzanlagen Kreishaus GV) benötigt.								
1.100.010.111.122	52350010		75.000,00 €	0,00 €	75.000,00 €	0,00 €	75.000,00 €	75.000,00 €
Gebäudebetrieb und Logistik	Erst. für betriebsärztl. Dienst							
Die Erstattungsleistung für 2018 an die Rhein-Kreis Neuss Kliniken liegt noch nicht vor.								
1.100.010.111.122	54310040	32.411,34 €	11.750,00 €	0,00 €	44.161,34 €	4.536,76 €	39.624,58 €	39.624,58 €
Gebäudebetrieb und Logistik	Umzugskosten							
Der geplante Umzug in den Neubau Kreisarchiv wird erst 2019 durchgeführt, Umzug Amt 51 findet erst im Januar 19 statt.								
1.100.010.111.123	52330020	117.190,41 €	2.719.202,00 €	-146.925,79 €	2.689.466,62 €	2.624.543,12 €	64.923,50 €	63.186,50 €
IUK	Erst. an ITK Rheinland							
Noch nicht abgerechnete Aufträge aus 2018								
1.100.010.111.123	52910000	50.496,88 €	140.541,00 €	56.364,86 €	247.402,74 €	178.287,36 €	69.115,38 €	65.000,00 €
IUK	Aufw. sonst. Dienstl.							
Die Mittel werden für die neue Diskussionsanlage im Sitzungssaal verwendet.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW (ab 01.01.2019 KomHVO NRW) von 2018 nach 2019

PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2017	PLANANSATZ HAUSHALTSJAH R 2018	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2019
1.100.010.111.123	54230000	46.209,17 €	937.750,00 €	-61.065,57 €	922.893,60 €	746.804,00 €	176.089,60 €	175.000,00 €
IUK	Leasing							
In 2018 eingeplante Projekte konnten nicht verwirklicht werden, die darüber hinaus eingesparten Mittel werden für die WLAN-Ausleuchtung und die Diskussionsanlage im Sitzungssaal benötigt.								
1.100.020.122.022	54290000	0,00 €	0,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	0,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €
Kfz-Zulassung	Inanspruchnahme von Rechten und Diensten							
Im Produktbereich eingesparte Mittel wurden übertragen und werden für den Sicherheitsdienst verwendet.								
1.100.020.127.011	52550000	87.893,49 €	170.000,00 €	-1.150,00 €	256.743,49 €	126.723,26 €	130.020,23 €	130.020,23 €
Kreisleitstelle	Unterh. Sonst. bewegl. Vermögen							
Die gesamte Technik der Kreisleitstelle bedarf der Anpassung. Die Durchführung der Maßnahmen wird 2019 fortgesetzt.								
1.100.020.127.011	52810030	0,00 €	25.000,00 €	0,00 €	25.000,00 €	5.310,43 €	19.689,57 €	19.689,57 €
Kreisleitstelle	Vorhaltende Stelle							
Die Maßnahmen wird 2019 fortgesetzt.								
1.100.020.128.010	54312000	0,00 €	7.500,00 €	-2.100,00 €	5.400,00 €	1.500,00 €	3.900,00 €	3.900,00 €
Gefahrenabwehr	Öffentlichkeitsarbeit							
Die Mittel werden für die Unterstützung der Nachwuchswerbung benötigt.								
1.100.030.XXX.XXX	52413000	1.207.668,52 €	2.205.700,00 €	-126.000,00 €	3.292.700,48 €	1.706.341,77 €	1.586.358,71 €	1.450.385,52 €
Förderschulen und BBZ	Bauunterhaltung (Schulen u. Kreismedienzentrum)							
Die Mittel werden für begonnene Sondermaßnahmen, erteilte Aufträge und offenstehende Rechnungen benötigt.								
1.100.030.XXX.XXX	52912020	0,00 €	1.406.691,00 €	31.000,00 €	1.437.691,00 €	108.176,11 €	1.329.514,89 €	1.329.514,89 €
Förderschulen und BBZ	Gute Schule 2020 65 (baul. Maßnahmen)							
Fördermaßnahme "Gute Schule 2020" , nicht verausgabte Mittel müssen übertragen werden. Die Mittel können bis 2021 verausgabt werden.								
1.100.030.XXX.XXX	52912021	0,00 €	25.445,00 €	0,00 €	25.445,00 €	0,00 €	25.445,00 €	25.445,00 €
Förderschulen und BBZ	Gute Schule 2020 ZS 4 (IT)							
Fördermaßnahme "Gute Schule 2020" , nicht verausgabte Mittel müssen übertragen werden. Die Mittel können bis 2021 verausgabt werden.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW (ab 01.01.2019 KomHVO NRW) von 2018 nach 2019

PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2017	PLANANSATZ HAUSHALTSJAH R 2018	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2019
1.100.030.XXX.XXX	54230000	0,00 €	483.800,00 €	36.347,54 €	520.147,54 €	425.665,57 €	94.481,97 €	94.000,00 €
Förderschulen und BBZ	Leasing							
Die in 2018 eingesparten Mittel werden für zusätzliche Leasingkosten im BBZ GV und Weingartstr. verwendet.								
1.100.030.XXX.XXX	52910030	0,00 €	2.692.000,00 €	124.500,00 €	2.816.500,00 €	2.679.460,48 €	137.039,52 €	137.000,00 €
Förderschulen	Schülerbeförderung							
Ab Februar müssen 2 Zusatzbusse (Mosaikschule und Joseph-Beuys-Schule) eingesetzt werden. Die in 2018 nicht verausgabten Mittel werden für diese unerwarteten Mehrkosten und für die fehlende Abrechnung der Schokotickets für die Herbert-Karrenberg Schule benötigt.								
1.100.030.221.012	52411001	0,00 €	41.000,00 €	21.000,00 €	62.000,00 €	40.706,11 €	21.293,89 €	21.000,00 €
Schule am Nordpark Neuss	Reinigung und Sachvers.							Budget
Die eingesparten Mittel werden für die zusätzlichen Reinigungskosten verwendet.								
1.100.030.221.018	52411001	0,00 €	0,00 €	77.000,00 €	77.000,00 €	30.517,78 €	46.482,22 €	77.000,00 €
Herbert-Karrenberg- Schule	Reinigung und Sachvers.							Budget
Die eingesparten Mittel werden für die zusätzlichen Reinigungskosten verwendet.								
1.100.030.221.018	54310000	0,00 €	0,00 €	8.700,00 €	8.700,00 €	5.584,28 €	3.115,72 €	2.500,00 €
Herbert-Karrenberg- Schule	Geschäftsaufwendungen							
Die Mittel werden für die bestellten Schulmöbel unter 60 € benötigt, Lieferung 2019.								
1.100.030.231.012	52710000	0,00 €	42.000,00 €	0,00 €	42.000,00 €	20.754,29 €	21.245,71 €	9.000,00 €
Berufskolleg Neuss- Hammfeld	Lernmittel							
Die bestellten Schulbücher werden erst 2019 geliefert.								
1.100.030.242.010	52810040	0,00 €	12.000,00 €	0,00 €	12.000,00 €	4.817,00 €	7.183,00 €	7.000,00 €
Fördermaßnahmen für Schüler	Begabtenförderung							
Die Mittel werden für das vom Europabüro geplante Partnerschaftsprojekt von den BBZs mit dem poln. Partnerkreis Mikolow benötigt.								
1.100.030.243.010	52910000	0,00 €	650.000,00 €	-401.945,58 €	248.054,42 €	0,00 €	248.054,42 €	95.000,00 €
Zentrale Dienstl. für Schulträger	Aufw. f. sonst. Dienst- leistungen							
Der Betrag wird für unvorhersehbare nicht eingeplante Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Übernahme der Herbert-Karrenberg Schule entstehen, benötigt.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW (ab 01.01.2019 KomHVO NRW) von 2018 nach 2019

PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2017	PLANANSATZ HAUSHALTSJAH R 2018	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2019
1.100.030.243.011	52810000	0,00 €	500,00 €	15.000,00 €	15.500,00 €	0,00 €	15.500,00 €	15.000,00 €
Schulamt und Schulaufsicht	Aufw. f. sonst. Sach- leistungen							
Das Bildungsnetzwerk startet in 2019, die Mittel werden für Erstausrüstungsgegenstände benötigt. Die im HH 2019 eingeplanten Mittel sind nur für lfd. Kosten (Fortbildung, Dienstreisen etc.).								
1.100.030.243.012	52910000	20.000,00 €	10.000,00 €	-24.498,20 €	5.501,80 €	2.737,31 €	2.764,49 €	2.330,32 €
Kreismedienzentrum Neuss-Holzheim	Sonstige Dienstleistungen							
Die Mittel werden für die s.i.n.u.s.-Kampagne "sei Smart mit dem Phone" benötigt.								
1.100.030.243.012	52411000	0,00 €	14.000,00 €	-778,97 €	13.221,03 €	3.928,36 €	9.292,67 €	5.000,00 €
Kreismedienzentrum Neuss-Holzheim	Bauunterhaltung							
Heizöllieferung erfolgt erst im Januar.								
1.100.040.XXX.XXX	52413000	170.242,33 €	1.082.937,00 €	-0,40 €	1.253.178,93 €	101.283,78 €	1.151.895,15 €	1.003.728,36 €
Kultur	Bauunterhaltung (Kultur)							
Die Mittel werden für begonnene Sondermaßnahmen, erteilte Aufträge und offenstehende Rechnungen benötigt.								
1.100.040.251.010	52810000		30.300,00 €	0,00 €	30.300,00 €	23.871,59 €	6.428,41 €	6.000,00 €
Archiv im Rhein-Kreis Neuss	Aufwendungen sonst. Sachleistungen							
Publikation über die ehem. Landräte und OKDs konnte nicht zum Abschluss gebracht werden.								
1.100.040.251.010	52911250	40.000,00 €	19.000,00 €	0,00 €	59.000,00 €	0,00 €	59.000,00 €	59.000,00 €
Archiv im Rhein-Kreis Neuss	Digitales Archiv							
Die Mittel werden für die Anschaffung des Programms "DIPS.kommunal" benötigt.								
1.100.040.251.010	54312010	0,00 €	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €	3.356,57 €	2.643,43 €	1.500,00 €
Archiv im Rhein-Kreis Neuss	Veranstaltungen, Repräsentationen							
Die Mittel werden für die verschobene Präsentation der Publikation über die ehem. Landräte und OKDs und die nach dem Umzug geplante Ausstellung im Westtrakt benötigt.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW (ab 01.01.2019 KomHVO NRW) von 2018 nach 2019

PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2017	PLANANSATZ HAUSHALTSJAH R 2018	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2019
1.100.040.252.010	54312010	20.000,00 €	63.000,00 €	0,00 €	83.000,00 €	49.446,29 €	33.553,71 €	33.200,00 €
Kulturzentrum Dormagen Zons	Veranstaltungen, Repräsentationen							Budget
Die Mittel werden für geplante, aber verschobene Ausstellungen und Digitalisierungsmaßnahmen benötigt. Die fotografische Erfassung der Schenkung Dobberstein ist noch nicht abgeschlossen.								
1.100.040.252.011	54312010	0,00 €	30.000,00 €	18.813,43 €	48.813,43 €	41.835,42 €	6.978,01 €	6.200,00 €
Kulturzentrum Sinstedden	Veranstaltungen, Repräsentationen							
Die Fördermittel vom Land für die Ausstellung anl. 80. Geburtstag Prof. Ulrich Rückriem werden für die bis Februar andauernde Ausstellung benötigt.								
1.100.040.252.012	54312010	0,00 €	17.000,00 €	-57,69 €	16.942,31 €	10.839,43 €	6.102,88 €	5.000,00 €
Intern. Mundartarchiv "Ludwig Soumagne"	Veranstaltungen, Repräsentationen							
Die Mittel werden für die geplante, nach 2019 verschobene, Ausstellung im Westtrakt.								
1.100.040.263.010	52411000	13.049,86 €	21.600,00 €	0,00 €	34.649,86 €	8.645,45 €	26.004,41 €	11.000,00 €
Musikschule Rhein-Kreis Neuss	Energie							
Die Mittel werden für die Nebenkostenabrechnung für 2018 benötigt.								
1.100.040.263.010	54120030	10.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €	35.000,00 €	20.948,13 €	14.051,87 €	7.000,00 €
Musikschule Rhein-Kreis Neuss	Dienstreisen							
Die Dienstreisen der letzten Monate müssen noch abgerechnet werden.								
1.100.040.281.011	52910000	0,00 €	10.000,00 €	20.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
Kulturpflege	Aufw. f. sonst. Dienst- leistungen							
Die Mittel werden für das Digitalisierungskonzept benötigt.								
1.100.040.281.011	53120000	0,00 €	475.000,00 €	0,00 €	475.000,00 €	25.000,00 €	450.000,00 €	450.000,00 €
Kulturpflege	Zuweis. für lfd. Zwecke an Gemeinden							
Zuweisung Stiftung Hombroich wurde noch nicht abgerufen.								
1.100.040.281.011	53180000	4.200,00 €	57.900,00 €	0,00 €	62.100,00 €	49.700,00 €	12.400,00 €	8.400,00 €
Kulturpflege	Zuwendungen lfd. Zwecke übrige Bereiche							
Zuschuss 2017 und 2018 für Feldbahnmuseum wurde noch nicht abgerufen. Der Bewilligungszeitraum wurde verlängert bis 2019.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW (ab 01.01.2019 KomHVO NRW) von 2018 nach 2019

PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2017	PLANANSATZ HAUSHALTSJAH R 2018	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2019
1.100.040.281.011	54310100	4.000,00 €	12.000,00 €	0,00 €	16.000,00 €	11.089,80 €	4.910,20 €	4.360,00 €
Kulturpflege	Publikationen/Förderung kultureller Aktivität							
Die Veröffentlichung der Publikation über die ehem. Landräte und OKDs verschiebt sich auf 2019, Fördermittel für ein Konzert in Kaarst wurden nicht abgerufen.								
1.100.050.312.010	54620030	0,00 €	230.000,00 €	1.200,00 €	231.200,00 €	128.390,26 €	102.809,74 €	30.000,00 €
Grundsicherung SGB XII	Suchtkrankenberatung Jobcenter							
Die Mittel werden für die Abrechnung des IV. Quartals 2018 benötigt.								
1.100.050.331.010	53180120	0,00 €	67.500,00 €	900,00 €	68.400,00 €	0,00 €	68.400,00 €	68.400,00 €
Förderung Wohlfahrtspflege	Unterstützungsleistung zur sozialen Teilhabe							
Die Mittel werden für Maßnahmen im Zusammenhang mit der neuen Förderung von Arbeitsplätzen der sozialen Teilhabe eingesetzt.								
1.100.050.331.010	53180242	200.000,00 €	437.000,00 €	-56.700,00 €	580.300,00 €	268.287,95 €	312.012,05 €	312.012,05 €
Förderung Wohlfahrtspflege	Soziales Handlungskonzept							
Fortführung der Maßnahmen z.B. Projekt "Blitzstart" und Vermittlungskordinator Schlicherun e.V.								
1.100.050.335.010	53180600	0,00 €	25.000,00 €	-3.081,00 €	21.919,00 €	0,00 €	21.919,00 €	21.919,00 €
Eingliederungshilfe	Zuschüsse behindertengerechter Wohnraum							
Der Planansatz 2019 kann gestrichen werden, wenn die nicht verausgabten Mittel nach 2019 übertragen werden.								
1.100.050.335.010	53180650	0,00 €	613.368,00 €	-17.883,29 €	595.484,71 €	462.597,72 €	132.886,99 €	132.886,99 €
Eingliederungshilfe	Aufwand für Inklusion			Belastungsausgleich				
Inklusionspauschale (Korb I) Mittel müssen zweckentsprechend verwendet werden.								
1.100.050.335.010	53313200	0,00 €	300.000,00 €	-2.000,00 €	298.000,00 €	63.025,16 €	234.974,84 €	100.000,00 €
Eingliederungshilfe	EGH: sonst. Eingliederungshilfe							
Die Mittel werden für die Abarbeitung der Altfälle benötigt. (LVR ist seit 01.07.2016 zuständig)								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW (ab 01.01.2019 KomHVO NRW) von 2018 nach 2019

PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2017	PLANANSATZ HAUSHALTSJAH R 2018	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2019
1.100.050.351.010	52911310	0,00 €	100.000,00 €	0,00 €	100.000,00 €	6.184,74 €	93.815,26 €	85.000,00 €
Allgem. Sozialverwaltung	Örtl. Pflegebedarfsplanung "Quartiersentwicklung"							
Die Mittel werden für den Folgeauftrag ALP Institut für eine kommunenscharfe Pflegebedarfsplanung und die Ausschreibung einer Fachstudie zum Thema "Junge Menschen mit Pflegebedarf" benötigt.								
1.100.050.351.012	53180690	0,00 €	0,00 €	208.850,00 €	208.850,00 €	137.070,00 €	71.780,00 €	20.000,00 €
Kommunales Integrationszentrum	Förderung "Komm-an- NRW"							
Nicht verausgabte Mittel müssen der Bezirksregierung zurückerstatt werden.								
1.100.060.362.010	52911000	1.200,00 €	0,00 €	8.765,00 €	9.965,00 €	8.638,74 €	1.326,26 €	1.300,00 €
Jugendarbeit	Sonst. Dienstleistungen für Projekte							
Ferienmaßnahme für jugendl. Flüchtlinge (hier: Rückforderung des LVR)								
1.100.060.363.019	52413000	0,00 €	9.240,00 €	0,00 €	9.240,00 €	1.137,57 €	8.102,43 €	1.600,00 €
Jugendamt Vorprodukt	Bauunterhaltung							
Auftrag für die Elektroinstallation Netzwerkschrank im Dachgeschoss.								
1.100.070.414.010	52911160	0,00 €	122.700,00 €	0,00 €	122.700,00 €	70.593,32 €	52.106,68 €	50.000,00 €
Gesundheitsschutz und - pflege	Projekt "rund um gesund"							
Zweckgebundene Projektkosten, mehrere Krankenkassen fördern das Projekt "aufgeweckt", die Mittel werden für verschobene Maßnahmen aus 2018 benötigt.								
1.100.070.414.010	52911170	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	6.074,61 €	3.925,39 €	3.925,39 €
Gesundheitsschutz und - pflege	Projekt "EurHealth-One Health"							
Zweckgebundene Projektkosten die zu 80 % aus Euregiomitteln gedeckt werden, die Mittel werden zur Restabwicklung in 2019 benötigt.								
1.100.080.421.010	52911000	20.000,00 €	229.000,00 €	-9.500,00 €	239.500,00 €	177.031,64 €	62.468,36 €	62.000,00 €
Sportförderung	Sonstige Dienstleistungen für Projekte							
Das Pojekt "Fortschreibung Masterplan Leistungssport" konnte nicht abgeschlossen werden.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW (ab 01.01.2019 KomHVO NRW) von 2018 nach 2019

PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2017	PLANANSATZ HAUSHALTSJAH R 2018	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2019
1.100.090.511.010	50190010	54.895,93 €	94.543,00 €	0,00 €	149.438,93 €	37.647,77 €	111.791,16 €	111.791,16 €
Kreisentwicklung	Sonst. Beschäftigte -Anrufungsstelle-							
Entsprechend der vertragl. Vereinbarung werden die Mittel zur Aufrechterhaltung der Anrufungsstelle durch RWE bereitgehalten.								
1.100.090.511.010	52910250	67.770,84 €	155.457,00 €	-70.639,16 €	152.588,68 €	94.271,02 €	58.317,66 €	58.317,66 €
Kreisentwicklung	Aufwendungen Anrufungsstelle Bergschäden							
Entsprechend der vertragl. Vereinbarung werden die Mittel zur Aufrechterhaltung der Anrufungsstelle durch RWE bereitgehalten.								
1.100.090.511.010	52911010	0,00 €	37.718,00 €	0,00 €	37.718,00 €	6.548,56 €	31.169,44 €	31.169,44 €
Kreisentwicklung	Koordination kommunaler Entwicklungspolitik							
Die Mittel werden für Projektkosten "Gemeinde Campohermoso" (Nachfolgekommune von Solano) benötigt, die Abrechnung erfolgt <u>frühestens</u> im Januar.								
1.100.090.511.010	52911020	0,00 €	80.000,00 €	50.000,00 €	130.000,00 €	105.819,63 €	24.180,37 €	24.180,37 €
Kreisentwicklung	Kreisentwicklung							
Die Mittel werden für den Strukturwandel und das damit verbundene Projekt "Alu Valley" benötigt.								
1.100.090.511.010	52911200	19.910,75 €	5.000,00 €	0,00 €	24.910,75 €	0,00 €	24.910,75 €	13.000,00 €
Kreisentwicklung	Masterplan "grün"							
Fortführung des Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein-Kreis Neuss (hier: Strategischer Bahndamm Rommerskirchen-Neuss, Linkrheinischer Limes, Erlebnisroute Kulurlandschaft Börde in Rommeskirchen)								
1.100.090.511.012	52420020	58.000,00 €	120.000,00 €	-560,51 €	177.439,49 €	109.255,04 €	68.184,45 €	64.500,00 €
Freiraum- und Land- schaftsplanung; land- schaftspfl. Maßnahmen	Pflege und Unterhaltung Landschaftsplan I-VI							
Die Mittel werden für die erteilten Aufträge (Naturdenkmal- u. Unterhaltungspflege und Nachpflanzungen) verwendet.								
1.100.090.511.012	52910050	4.000,00 €	20.000,00 €	0,00 €	24.000,00 €	15.770,67 €	8.229,33 €	6.000,00 €
Freiraum- und Land- schaftsplanung; land- schaftspfl. Maßnahmen	Gutachten und Pläne							
Die Mittel werden für das Anschluss-Gutachten "Naturschutzgebiet Schwarze Brücke" benötigt.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW (ab 01.01.2019 KomHVO NRW) von 2018 nach 2019

PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2017	PLANANSATZ HAUSHALTSJAH R 2018	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2019
1.100.120.542.011	52420060	26.350,00 €	90.000,00 €	0,00 €	116.350,00 €	84.780,80 €	31.569,20 €	15.000,00 €
Betrieb und Unterhaltung von Kreisstraßen	Unterhaltung/Reinigung von Entwässerungsanlagen							
Die Mittel werden für einen erteilten Auftrag benötigt.								
1.100.120.542.011	52420070	6.500,00 €	273.000,00 €	0,00 €	279.500,00 €	247.807,41 €	31.692,59 €	31.690,00 €
Betrieb und Unterhaltung von Kreisstraßen	Straßenunterhaltung							
Die Mittel werden für die erteilten Aufträge (Fahrbahnschäden, Radwegeschäden etc.) benötigt.								
1.100.120.542.011	52420080	0,00 €	198.000,00 €	0,00 €	198.000,00 €	147.254,70 €	50.745,30 €	50.700,00 €
Betrieb und Unterhaltung von Kreisstraßen	Winterdienst							
Der Winterdienst muss 2019/2020 neu beauftragt werden, der Dienstleister und die Konditionen stehen noch aus.								
1.100.120.542.011	52420090	74.152,62 €	369.000,00 €	-20.000,00 €	423.152,62 €	292.984,06 €	130.168,56 €	120.000,00 €
Betrieb und Unterhaltung von Kreisstraßen	Unterhaltung Grünflächen und Gehölze							
Die Mittel werden für erteilte Aufträge (Bankkettabtrag, Lichtraumprofil, Auslichten flächiger Gehölzbestände) benötigt.								
1.100.120.542.011	52420100	0,00 €	95.000,00 €	21.000,00 €	116.000,00 €	112.797,81 €	3.202,19 €	3.000,00 €
Betrieb und Unterhaltung von Kreisstraßen	Unterhaltung LZA u. Beleuchtungsanlagen							
Die Mittel werden für ausstehende Rechnungen benötigt.								
1.100.120.542.011	52420120	65.000,00 €	40.000,00 €	0,00 €	105.000,00 €	28.550,94 €	76.449,06 €	60.000,00 €
Betrieb und Unterhaltung von Kreisstraßen	Fahrbahn-Markierungen							
Rechnungen stehen noch aus.								
1.100.120.542.011	52420160	0,00 €	545.000,00 €	0,00 €	545.000,00 €	478.789,46 €	66.210,54 €	8.869,54 €
Betrieb und Unterhaltung von Kreisstraßen	Niederschlagsgebühren							Budget
Der Gebührenbescheid der Stadt Kaarst liegt für 2018 noch nicht vor.								

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW (ab 01.01.2019 KomHVO NRW) von 2018 nach 2019

PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	KOSTENART / SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2017	PLANANSATZ HAUSHALTSJAH R 2018	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2019
1.100.120.542.011	54993040	7.500,00 €	12.000,00 €	11.000,00 €	30.500,00 €	28.553,48 €	1.946,52 €	1.900,00 €
Betrieb und Unterhaltung von Kreisstraßen	Festwert Schutzplanken							
Rechnungen stehen noch aus.								
1.100.140.561.011	52910210	12.537,84 €	50.000,00 €	-7.447,10 €	55.090,74 €	40.250,28 €	14.840,46 €	11.643,20 €
Untere Bodenschutzbehörde	Untersuchung von Altlasten							
Die Mittel werden für einen erteilten Auftrag im Rahmen der Aktualisierung der Bodenfunktionsbewertungskarte benötigt.								
1.100.150.571.010	52811100	0,00 €	155.600,00 €	0,00 €	155.600,00 €	87.544,67 €	68.055,33 €	68.000,00 €
Wirtschaftsförderung	Kommunale Koordinierung							
Die Produktionsschule.NRW wurde vom Land nicht weitergeführt, die dafür beantragten restlichen Mittel (49,5 TEUR) werden für die gleichzusetzenden Maßnahmen der LVR-Werkstätten benötigt. Weitere 18,5 TEUR müssen für Veranstaltungen und Dienstreisen, die 2018 nicht durchgeführt wurden, übertragen werden.								
1.100.150.571.010	52910110	0,00 €	85.000,00 €	-17.643,96 €	67.356,04 €	56.078,75 €	11.277,29 €	10.000,00 €
Wirtschaftsförderung	Wirtschaftsförderung							
Die Mittel werden für die Wirtschaftskonferenz zum Thema "Digitalisierung" benötigt.								
1.100.150.571.010	52911000	0,00 €	132.250,00 €	0,00 €	132.250,00 €	26.928,29 €	105.321,71 €	105.321,71 €
Wirtschaftsförderung	Sonst. Dienstl. für Projekte							
Die Mittel werden für die geförderten Projekte "RadRegionRheinland" und "ChemLab" benötigt.								
1.100.150.571.011	52911000	25.000,00 €	115.117,00 €	0,00 €	140.117,00 €	49.933,46 €	90.183,54 €	90.183,54 €
Europabüro	sonst. Dienstleistungen f. Projekte							
Die durchgeführten EU-Projekte konnten 2018 nicht komplett abgewickelt werden, sodass die Co-Finanzierungsanteile erst in 2019 beansprucht werden.								
1.100.150.571.011	52911080	20.000,00 €	59.000,00 €	0,00 €	79.000,00 €	24.596,13 €	54.403,87 €	50.000,00 €
Europabüro	EUROPE DIRECT Inform.zentrum							
Übertragene Mittel werden für Veranstaltungen in 2019 benötigt.								
SUMME AUFWENDUNGEN		2.840.481,80 €	20.304.236,40 €	76.254,37 €	23.226.304,53 €	13.402.930,41 €	9.823.374,12 €	8.548.971,88 €

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW (ab 01.01.2019 KomHVO NRW) von 2018 nach 2019

PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2017	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2018	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2019
1.100.010.111.020 Liegenschaften, Kfz, Versicherungen	7.11102002.715.100 Presse-/Öffentlichkeitsarbeit, Service Center	78310000 Vermögensgegenstände > 410	0,00 €	6.000,00 €	-313,99 €	5.686,01 €	3.556,37 €	2.129,64 €	2.129,64 €
Die Pavillions für Veranstaltungen werden erst 2019 geliefert.									
1.100.010.111.111 Zahlungsabwicklung und Vollstreckung	7.11111100.715.100 Zahlungsabwicklung und Vollstreckung	78320000 Vermögensgegenstände 60-410	0,00 €	2.000,00 €	0,00 €	2.000,00 €	0,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Die Büromöbel für rückengerechte Arbeitsbedingungen werden erst 2019 geliefert.									
1.100.010.111.112 Liegenschaften, Kfz, Versicherungen	7.11111202.715.100 Liegenschaften, Kfz, Versicherungen	78310010 Erwerb Dienstfahrzeug	15.985,01 €	16.000,00 €	0,00 €	31.985,01 €	9.519,99 €	22.465,02 €	22.465,02 €
Kauf von Fahrzeugen für den allgem. Fahrzeugpool									
1.100.010.111.112 Liegenschaften, Kfz, Versicherungen	7.11111204.715.100 Liegenschaften, Kfz, Versicherungen	78210010 Auszahlung Gründerwerb	0,00 €	5.502.500,00 €	-35.402,50 €	5.467.097,50 €	4.820.871,09 €	646.226,41 €	646.226,41 €
Notarkosten für die Auflassung Gründerwerb Herbert-Karrenberg Schule. Die restlichen Mittel dienen zur Finanzierung von Investitionsprojekten im Rahmen des Strukturwandels									
1.100.010.111.112 Liegenschaften, Kfz, Versicherungen	7.11111206.715.100 Liegenschaften, Kfz, Versicherungen	78210000 Auszahlung Gründerwerb	0,00 €	256.000,00 €	0,00 €	256.000,00 €	0,00 €	256.000,00 €	256.000,00 €
Die Mittel dienen zur Finanzierung von Investitionsprojekten im Rahmen des Strukturwandels									
1.100.010.111.112 Liegenschaften, Kfz, Versicherungen	7.11111207.710.100 Liegenschaften, Kfz, Versicherungen	78510000 Hochbaumaßnahme	0,00 €	600.000,00 €	0,00 €	600.000,00 €	48.992,97 €	551.007,03 €	551.007,03 €
Anlage im Bau (Umbau Carossastr./ Krankenpflegeschule)									
1.100.010.111.120 Neu-, Um- und Erweiterungsbau	7.11112003.710.100 Verwaltungsgebäude (Verwaltungshochhaus)	78510010 Allgemeine Hochbaumaßnahmen	147.311,66 €	0,00 €	0,00 €	147.311,66 €	128.911,58 €	18.400,08 €	18.400,08 €
Im Zuge der Trinkwassersanierung werden 3 Tee-Küchen angeschafft.									
1.100.010.111.123 Informations- und Kommunikationstechnik	7.11112303.700.100 Informations- und Kommunikationstechnik	78310040 Imm. Verm.gegenstände	0,00 €	598.110,00 €	0,00 €	598.110,00 €	65.937,19 €	532.172,81 €	96.410,00 €
Mittel werden für die Anschaffung von Software (VEDA Horizon, K3 Umwelt u.a.) benötigt.									
1.100.010.111.123 Informations- und Kommunikationstechnik	7.11112304.715.100 Informations- und Kommunikationstechnik	78310010 Erwerb Dienstfahrzeug	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
Zur besseren Mobilität sollen event. ein zweiter Dienstwagen beschafft werden.									
1.100.020.122.023 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	7.12202300.715.100 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	78310000 Vermögensgegenstände > 410	271.100,00 €	310.000,00 €	34.300,00 €	615.400,00 €	185.911,56 €	429.488,44 €	428.958,30 €
Die 2 neuen Radarwagen mit Geschwindigkeitsmessanlage werden erst 2019 geliefert.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW (ab 01.01.2019 KomHVO NRW) von 2018 nach 2019

PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2017	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2018	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2019
1.100.020.122.023 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	7.12202301.715.100 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	78310010 Erwerb Dienstfahrzeug	70.000,00 €	20.000,00 €	-33.802,36 €	56.197,64 €	22.019,99 €	34.177,65 €	34.177,65 €
Die Leasingverträge für 2 Dienstwagen laufen aus, optional sollen 2 neue Fahrzeuge gekauft werden.									
1.100.020.122.031 Lebensmittelüberwachung	7.12203100.715.100 Lebensmittelüberwachung	78310010 Erwerb Dienstfahrzeug	0,00 €	57.000,00 €	0,00 €	57.000,00 €	0,00 €	57.000,00 €	57.000,00 €
Neu-/Ersatzbeschaffung von 3 Dienstfahrzeugen.									
1.100.020.127.010 Rettungsdienst	7.12701001.715.100 Rettungsdienst	78310010 Erwerb Dienstfahrzeug	601.702,30 €	350.000,00 €	-76.500,00 €	875.202,30 €	458.686,78 €	416.515,52 €	416.515,52 €
Die Endabrechnung der neuen Fahrzeuge steht noch aus.									
1.100.020.127.011 Kreisleitstelle	7.12701100.715.100 Kreisleitstelle	78310000 Vermögensgegenstände > 410 Euro	710.060,92 €	1.600.000,00 €	-5.000,00 €	2.305.060,92 €	1.547.917,92 €	757.143,00 €	757.143,00 €
Die gesamte Technik der Kreisleitstelle bedarf technischer Anpassung. Maßnahmen noch nicht abgeschlossen.									
1.100.020.127.011 Kreisleitstelle	7.12701101.720.100 Rettungsdienst	78320000 Vermögensgegenstände 60 - 410 Euro	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	10.000,00 €	5.122,96 €	4.877,04 €	4.877,04 €
Die gesamte Technik der Kreisleitstelle bedarf technischer Anpassung. Maßnahmen noch nicht abgeschlossen.									
1.100.020.128.010 Gefahrenabwehr	7.12801000.720.100 Gefahrenabwehr	78310000 Vermögensgegenstände > 410 Euro	0,00 €	25.000,00 €	-1.822,31 €	23.177,69 €	3.864,72 €	19.312,97 €	19.000,00 €
Die Technik auf dem ABC-Erkunderkraftwagen ist veraltet und wird nach und nach ersetzt, die Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen. Die Modernisierung des Krisenstabskellers ist noch nicht abgeschlossen.									
1.100.030.XXX.XXX Förderschulen u. BBZ	7.2XXXXXXX.715.100 Förderschulen u. BBZ	78310000 Vermögensgegenstände > 410 Euro	0,00 €	376.741,00 €	366.725,89 €	743.466,89 €	366.725,87 €	376.741,02 €	376.741,00 €
Fördermaßnahme "Gute Schule 2020": Nicht verausgabte Fördermittel können bis 2021 verausgabt werden.									
1.100.030.XXX.XXX Förderschulen u. BBZ	7.2XXXXXXX.700.100 Förderschulen u. BBZ	78310040 immat. Vermögensgegen- stände	0,00 €	13.906,00 €	0,00 €	13.906,00 €	0,00 €	13.906,00 €	13.906,00 €
Fördermaßnahme "Gute Schule 2020": Nicht verausgabte Fördermittel können bis 2021 verausgabt werden.									
1.100.030.243.010 Zentrale Dienstleistungen Schulträger	7.24301003.715.100 Zentrale Dienstleistungen Schulträger	78310000 Vermögensgegenstände > 410 Euro	1.746.736,00 €	0,00 €	-366.725,89 €	1.380.010,11 €	0,00 €	1.380.010,11 €	1.380.010,11 €
Fördermaßnahme "Gute Schule 2020": Nicht verausgabte Fördermittel können bis 2021 verausgabt werden.									
1.100.030.XXX.XXX Förderschulen und BBZ	7.2XXXXXXX.710.100 Förderschulen und BBZ	78510010 Hochbaumaßn. (ELA- Anlage)	1.213.243,06 €	0,00 €	0,00 €	1.213.243,06 €	18.776,07 €	1.194.466,99 €	1.194.466,99 €
Aufgrund zusätzlicher Anforderungen und Normen musste das bisherige Konzept der Sicherungsmaßnahmen gegen Gefahrenlagen mehrfach neu geplant werden. Die gesamte Beschilderung aller Schulen muss einheitlich sein. Im Zuge der Fördermaßnahme "Gute Schule" werden neue Kabelwege benötigt, diese sollen für die ÜMA-Anlage (Alarmierung im Gefahrenfall) mitgenutzt werden.									
1.100.030.221.010	7.22101002.715.100	78310000	2.017,05 €	11.500,00 €	-590,00 €	12.927,05 €	9.135,53 €	3.791,52 €	1.719,55 €

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW (ab 01.01.2019 KomHVO NRW) von 2018 nach 2019

PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2017	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2018	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2019
Mosaikschule Grevenbroich-Hemmerden	Mosaikschule Grevenbroich-Hemmerden	Vermögensgegenstände > 410 Euro							
Die Lieferung eines Hängeschrankes erfolgt erst Anfang 2019.									
1.100.030.221.010	7.22101003.710.100	78510020	0,00 €	0,00 €	330.000,00 €	330.000,00 €	0,00 €	330.000,00 €	330.000,00 €
Mosaikschule Grevenbroich-Hemmerden	Mosaikschule Grevenbroich-Hemmerden	Hochbaumaßnahme KInvFöG II							
Mittel aus Förderprogramm KInvFöG II müssen übertragen werden.									
1.100.030.221.011	7.22101010.715.100	78310000	7.100,00 €	11.500,00 €	0,00 €	18.600,00 €	7.293,41 €	11.306,59 €	5.580,00 €
Sebastianus-Schule Kaarst-Holzbüttgen	Sebastianus-Schule Kaarst-Holzbüttgen	Vermögensgegenstände > 410 Euro							
Eine alte Pantry-Küche wird jetzt erst in 2019 ersetzt. 2 Bestellungen werden erst in 2019 geliefert.									
1.100.030.221.011	7.22101019.715.100	78310000	0,00 €	14.400,00 €	0,00 €	14.400,00 €	0,00 €	14.400,00 €	6.572,74 €
Sebastianus-Schule Kaarst-Holzbüttgen	Sebastianus-Schule Kaarst-Holzbüttgen Sondermaßnahme	Vermögensgegenstände > 410 Euro							
Die Mittel werden für die in 2018 bestellten Spielgeräte benötigt.									
1.100.030.221.012	7.22101021.710.100	78320000	0,00 €	17.000,00 €	0,00 €	17.000,00 €	7.265,80 €	9.734,20 €	1.426,06 €
Schule am Nordpark Neuss	Schule Am Nordpark Neuss	Vermögensgegenstände 60 - 410 Euro							
Die Erstattung von Rechnungen aus 2018 auf das Schulgirokonto ist noch nicht erfolgt.									
1.100.030.221.012	7.22101029.715.100	78310000	3.250,00 €	12.025,00 €	0,00 €	15.275,00 €	3.250,00 €	12.025,00 €	12.025,00 €
Schule am Nordpark Neuss	Schule Am Nordpark Neuss Sondermaßnahme	Vermögensgegenstände > 410 Euro							
Die in 2018 bestellten Schränke werden erst 2019 geliefert.									
1.100.030.221.013	7.22101034.715.100	78320000	0,00 €	9.000,00 €	0,00 €	9.000,00 €	1.791,18 €	7.208,82 €	3.000,00 €
Michael-Ende-Schule Neuss Reuschenberg	Michael-Ende-Schule Neuss Reuschenberg	Vermögensgegenstände 60 - 410 Euro							
Die Stühle für das Lehrerzimmer werden erst in 2019 beschafft.									
1.100.030.221.013	7.22101039.715.100	78310000	15.000,00 €	7.000,00 €	0,00 €	22.000,00 €	0,00 €	22.000,00 €	22.000,00 €
Michael-Ende-Schule Neuss Reuschenberg	Michael-Ende-Schule Neuss Reuschenberg Sondermaßnahme	Vermögensgegenstände > 410 Euro							
Das Aussenspielgerät (Balancierparcour) wird jetzt erst 2019 von Amt 65 fertiggestellt. Die restlichen Mittel werden für die beiden Groß-Spülmaschinen benötigt, die erst 2019 angeschafft werden.									
1.100.030.221.014	7.22101041.715.100	78310000	12.000,00 €	11.500,00 €	0,00 €	23.500,00 €	2.647,75 €	20.852,25 €	12.000,00 €
Joseph-Beuys-Schule Neuss	Joseph-Beuys-Schule Neuss	Vermögensgegenstände > 410 Euro							
Bildschirminformationssystem wird jetzt, in Abstimmung mit ZS4, 2019 realisiert.									
1.100.030.221.014	7.22101049.715.100	78310000	0,00 €	11.500,00 €	0,00 €	11.500,00 €	0,00 €	11.500,00 €	11.500,00 €
Joseph-Beuys-Schule Neuss	Joseph-Beuys-Schule Neuss Sondermaßnahme	Vermögensgegenstände > 410 Euro							
Die Küchengeräte und das Klettergerüst werden erst 2019 beschafft.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW (ab 01.01.2019 KomHVO NRW) von 2018 nach 2019

PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2017	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2018	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2019
1.100.030.221.016 Martinusschule	7.22101061.720.100 Martinusschule	78320000 Vermögensgegenstände 60 - 410 Euro	2.560,00 €	6.000,00 €	0,00 €	8.560,00 €	4.297,72 €	4.262,28 €	3.518,59 €
Die bestellten Tische und Stühle werden erst 2019 geliefert.									
1.100.030.221.016 Martinusschule	7.22101069.715.100 Martinusschule Sondermaßnahme	78310000 Vermögensgegenstände > 410 Euro	0,00 €	42.000,00 €	0,00 €	42.000,00 €	0,00 €	42.000,00 €	38.300,00 €
Die Lehrküche (30000 €) und die Spielspinne (8300 €) werden erst 2019 angeschafft.									
1.100.030.221.017 Schule am Chorbusch	7.22101070.715.100 Schule am Chorbusch	78320000 Vermögensgegenstände 60 - 410 Euro	0,00 €	6.000,00 €	3.552,77 €	9.552,77 €	8.389,47 €	1.163,30 €	1.163,30 €
Rechnungen aus 2018 müssen noch beglichen werden.									
1.100.030.221.017 Schule am Chorbusch	7.22101071.720.100 Schule am Chorbusch	78310000 Vermögensgegenstände > 410 Euro	9.428,66 €	11.500,00 €	-3.552,77 €	17.375,89 €	2.060,55 €	15.315,34 €	11.600,00 €
Das Mobiliar wird erst 2019 angeschafft.									
1.100.030.221.017 Schule am Chorbusch	7.22101079.720.100 Schule am Chorbusch Sondermaßnahme	78310000 Vermögensgegenstände > 410 Euro	10.000,00 €	4.500,00 €	0,00 €	14.500,00 €	0,00 €	14.500,00 €	10.000,00 €
Die Kletterwand für die Sporthalle wird erst 2019 realisiert.									
1.100.030.221.018 Herbert-Karrenberg	7.22101080.720.100 Herbert-Karrenberg	78320000 Vermögensgegenstände 60 - 410 Euro	0,00 €	0,00 €	5.636,95 €	5.636,95 €	1.236,95 €	4.400,00 €	4.400,00 €
Die bestellten Tische und Stühle werden erst 2019 geliefert.									
1.100.030.231.010 Berufskolleg Grevenbroich	7.23101000.715.100 Berufskolleg Grevenbroich	78310000 Vermögensgegenstände > 410 Euro	95.000,00 €	31.000,00 €	0,00 €	126.000,00 €	6.511,95 €	119.488,05 €	119.488,05 €
Die bereits aus 2017 übertragenen Mittel (95 TEUR) für die Einrichtung der KFZ-Halle und die Innenausstattung des Fachraums "Hotelzimmer" konnten noch nicht verausgabt werden, die Fertigstellung ist noch nicht erfolgt. Die restlichen Mittel werden für den bestellten Fahrschul-LKW und 2 weitere Aufträge benötigt.									
1.100.030.231.010 Berufskolleg Grevenbroich	7.23101002.720.100 Berufskolleg Grevenbroich	78320000 Vermögensgegenstände 60 - 410 Euro	2.600,00 €	20.000,00 €	0,00 €	22.600,00 €	16.761,56 €	5.838,44 €	3.500,00 €
Die Mittel werden für offene Rechnungen und die Innenausstattung des Fachraums "Hotelzimmer" benötigt.									
1.100.030.231.010 Berufskolleg Grevenbroich	7.23101004.710.100 Berufskolleg Grevenbroich	78510000 Neubau einer Kfz- Werkstatt	389.691,21 €	0,00 €	360.442,68 €	750.133,89 €	810,82 €	749.323,07 €	749.323,07 €
Die Anlage "Kfz-Straße für den schulischen Bereich" befindet sich im Bau, es werden Mittel aus KInvFöG II verwendet.									
1.100.030.231.010 Berufskolleg Grevenbroich	7.23101007.710.100 Berufskolleg Grevenbroich	78510000 Modernisierung übl. Kfz. Bereich	466.074,70 €	0,00 €	554.557,32 €	1.020.632,02 €	521.128,15 €	499.503,87 €	499.503,87 €
Die Anlage "Kfz-Straße für den überbetriebl. Bereich" befindet sich im Bau, es werden Mittel aus KInvFöG I verwendet.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW (ab 01.01.2019 KomHVO NRW) von 2018 nach 2019

PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2017	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2018	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2019
1.100.030.231.010 Berufskolleg Grevenbroich	7.23101009.710.100 Berufskolleg Grevenbroich Sondermaßnahme	78310000 Vermögensgegenstände > 410 Euro	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	4.500,00 €
Das Diagnosegerät Hybrid- und Hochvolttechnik wird erst 2019 angeschafft.									
1.100.030.231.011 Berufskolleg Dormagen	7.23101010.715.100 Berufskolleg Dormagen	78310000 Vermögensgegenstände > 410 Euro	3.705,51 €	22.000,00 €	0,00 €	25.705,51 €	14.704,33 €	11.001,18 €	10.705,10 €
Nach Absprache mit ZS 4 werden die 7 Notebooks erst 2019 angeschafft.									
1.100.030.231.011 Berufskolleg Dormagen	7.23101012.715.100 Berufskolleg Dormagen (CTA Labor, Investitionsmaßnahme Chemie)	78310000 Vermögensgegenstände > 410 Euro	101.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	151.000,00 €	0,00 €	151.000,00 €	151.000,00 €
Die Ausstattung des Chemielabors ist noch nicht abgeschlossen.									
1.100.030.231.012 Berufskolleg Neuss- Hammfeld	7.23101025.710.100 Berufskolleg Neuss-Hammfeld	78510040 Neugestaltung der Außenanlage	446.161,85 €	0,00 €	0,00 €	446.161,85 €	58,31 €	446.103,54 €	446.103,54 €
Die Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen, es werden Mittel aus KInvFöG II verwendet.									
1.100.030.231.012 Berufskolleg Neuss- Hammfeld	7.23101026.700.100 Berufskolleg Neuss-Hammfeld	78310040 Erwerb imm. Verm.gegenstände	25.500,00 €	0,00 €	0,00 €	25.500,00 €	0,00 €	25.500,00 €	25.500,00 €
Anschaffung zurückgestellt, Digitalisierungskonzept Gute Schule 2020 wird abgewartet.									
1.100.030.231.012 Berufskolleg Neuss- Hammfeld	7.23101027.720.100 Berufskolleg Neuss-Hammfeld	78320000 Vermögensgegenstände 60 - 410 Euro	19.498,10 €	30.000,00 €	-7.604,85 €	41.893,25 €	37.937,83 €	3.955,42 €	3.900,00 €
Rechnungen aus 2018 müssen noch beglichen werden.									
1.100.030.231.012 Berufskolleg Neuss- Hammfeld	7.23101029.715.100 Berufskolleg Neuss-Hammfeld Sondermaßnahme	78310000 Vermögensgegenstände > 410 Euro	117.316,92 €	50.000,00 €	12.198,89 €	179.515,81 €	39.474,76 €	140.041,05 €	140.041,05 €
Messlabor (42.000 €): Die Auftragserteilung hat sich verzögert. Digitalisierung FB Gebäudetechnik (33 TEUR): Flächendeckendes WLAN wird für Beschaffung benötigt. 3-D-Drucker und PC-gesteuerte Bandstraße (65 TEUR) wurde auf 2019 verschoben.									
1.100.030.231.013 Berufskolleg Neuss- Weingartstraße	7.23101032.720.100 Berufskolleg Neuss- Weingartstraße	78320000 Vermögensgegenstände 60 - 410 Euro	0,00 €	10.000,00 €	46.207,60 €	56.207,60 €	14.973,36 €	41.234,24 €	41.234,24 €
Die bestellten Schulmöbel und Dokumentenkameras werden erst 2019 geliefert.									
1.100.030.231.013 Berufskolleg Neuss- Weingartstraße	7.23101037.710.100 Berufskolleg Neuss- Weingartstraße	78510010 Hochbaumaßnahmen (Neubau einer Garage)	0,00 €	15.200,00 €	0,00 €	15.200,00 €	2.575,53 €	12.624,47 €	12.624,47 €
Die Maßnahme (Neubau einer Garage) ist noch nicht abgeschlossen.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW (ab 01.01.2019 KomHVO NRW) von 2018 nach 2019

PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2017	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2018	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2019
1.100.030.243.010 Zentrale Dienstl. Schulträger	7.24301005.710.100 Zentrale Dienstl. Schulträger	78510000 Hochbaumaßnahmen (KInvFöG II)	0,00 €	5.200.000,00 €	-1.080.000,00 €	4.120.000,00 €	0,00 €	4.120.000,00 €	4.120.000,00 €
Die Fördermittel (KInvFöG II) und der 10%ige Eigenanteil werden erst bei Bedarf auf die Schulen umgebucht, die Mittel müssen übertragen werden.									
1.100.040.251.010 Archiv im Rhein-Kreis Neuss	7.25101003.715.100 Ersteinrichtung Neubau Archiv	78310020 Ersteinrichtung Neubau Archiv	56.937,62 €	0,00 €	0,00 €	56.937,62 €	0,00 €	56.937,62 €	56.937,62 €
Die Ersteinrichtung kann erst nach Fertigstellung des Archivs angeschafft werden.									
1.100.040.251.010 Archiv im Rhein-Kreis Neuss	7.25101004.710.100 Neubau Archiv	78510000 Hochbaumaßnahmen	2.231.560,46 €	0,00 €	0,00 €	2.231.560,46 €	630.471,86 €	1.601.088,60 €	1.601.088,60 €
Anlage im Bau									
1.100.040.252.010 Kulturzentrum Zons	7.25201000.715.100 Kulturzentrum Zons	78310000 Verm.gegenstände > 410	0,00 €	7.000,00 €	-991,01 €	6.008,99 €	3.696,80 €	2.312,19 €	2.312,19 €
Die geplante Anschaffung (Transportwagen mit Hocker) wurde auf 2019 verschoben.									
1.100.040.252.012 Intern. Mundartarchiv "Ludwig Soumagne"	7.25201021.720.100 Kulturzentrum Zons	78310000 Verm.gegenstände > 410	0,00 €	5.000,00 €	6.595,36 €	11.595,36 €	992,46 €	10.602,90 €	10.602,90 €
Die Anschaffung (Klangstuhl) musste auf 2019 verschoben werden.									
1.100.060.361.010 Kindertageseinrichtungen / Tagespflege	7.36101003.740.100 Kindertageseinrichtungen / Tagespflege	78120000 Zuw. für Kita an Gemeinden	0,00 €	1.519.000,00 €	92.773,87 €	1.611.773,87 €	1.361.960,19 €	249.813,68 €	249.813,68 €
Die Fertigstellung der Baumaßnahmen "Familienzentrum Joseph-Thory-Str. in Korschenbroich" und "Großtagespflegestelle Gillerstr. in Rommerskirchen" verzögern sich.									
1.100.060.361.010 Kindertageseinrichtungen / Tagespflege	7.36101004.740.100 Kindertageseinrichtungen / Tagespflege	78180000 Zuw. für Inv. übrige Bereiche	0,00 €	710.000,00 €	-92.773,87 €	617.226,13 €	25.000,00 €	592.226,13 €	209.819,50 €
Der Baubeginn der Erweiterung Kindertagesstätte Im Hozkamp in Korschenbroich hat sich verzögert.									
1.100.070.414.010 Gesundheitsschutz und - pflege	7.41401001.715.100 Gesundheitsschutz und -pflege	78310000 Verm.gegenstände > 410 Euro	1.755,24 €	12.000,00 €	0,00 €	13.755,24 €	9.949,56 €	3.805,68 €	3.805,68 €
Die geplante Anschaffung (Besuchermöbel) wurde aufgrund der Renovierungsarbeiten im Geb. Gesundheitsamt auf 2019 verschoben.									
1.100.070.414.010 Gesundheitsschutz und - pflege	7.41401002.720.100 Gesundheitsschutz und -pflege	78320000 Vermögensgegenstände 60 - 410 Euro	1.733,85 €	9.000,00 €	0,00 €	10.733,85 €	7.031,19 €	3.702,66 €	3.702,66 €
Die geplante Anschaffung (Besuchermöbel) wurde aufgrund der Renovierungsarbeiten im Geb. Gesundheitsamt auf 2019 verschoben.									
1.100.070.414.010 Gesundheitsschutz und - pflege	7.41401003.715.100 Gesundheitsschutz und -pflege	78310010 Erwerb Dienstfahrzeug	0,00 €	18.000,00 €	0,00 €	18.000,00 €	0,00 €	18.000,00 €	18.000,00 €
Neubeschaffung eines Dienstfahrzeuges									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW (ab 01.01.2019 KomHVO NRW) von 2018 nach 2019

PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2017	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2018	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2019
1.100.070.414.020 Fleischhygiene	7.41402002.715.100 Fleischhygiene	78310010 Erwerb Dienstfahrzeug	0,00 €	38.000,00 €	0,00 €	38.000,00 €	0,00 €	38.000,00 €	38.000,00 €
Neu-/Ersatzbeschaffung von 2 Dienstfahrzeugen									
1.100.090.511.010 Kreisentwicklung	7.51101000.720.100 Kreisentwicklung	78320000 Vermögensgegenstände 60 - 410 Euro	0,00 €	800,00 €	0,00 €	800,00 €	469,74 €	330,26 €	200,00 €
Stühle für Konferenz/Besprechungsraum werden erst im Januar geliefert.									
1.100.090.511.010 Kreisentwicklung	7.51101003.715.100 Kreisentwicklung	78320000 Vermögensgegenstände > 410 Euro	0,00 €	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Schreibtisch wird erst im Januar geliefert.									
1.100.090.511.012 Freiraum-, Landschaftsplanung und - pflege	7.51101204.710.100 Freiraum-, Landschaftsplanung und -pflege	78210000 Grunderwerb	219.000,00 €	200.000,00 €	0,00 €	419.000,00 €	74.335,98 €	344.664,02 €	200.000,00 €
Die Maßnahmen sind noch nicht abgeschlossen.									
1.100.090.511.012 Freiraum-, Landschaftsplanung und - pflege	7.51101208.710.100 Freiraum-, Landschaftsplanung und -pflege	78310000 Vermögensgegenstände > 410 Euro	0,00 €	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Konferenz/Besprechungstisch wird erst im Januar geliefert.									
1.100.090.511.012 Freiraum-, Landschaftsplanung und - pflege	7.51101209.720.100 Freiraum-, Landschaftsplanung und -pflege	78320000 Vermögensgegenstände 60 - 410 Euro	0,00 €	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €	469,74 €	530,26 €	400,00 €
Stühle für Konferenz/Besprechungsraum werden erst im Januar geliefert.									
1.100.100.522.010 Wohnraumförderung und Wohnungsbinding	7.52201002.735.100 Wohnraumförderung und Wohnungsbinding	78680020 Arbeitgeberdarlehen	20.400,00 €	102.000,00 €	35.402,50 €	157.802,50 €	122.102,50 €	35.700,00 €	35.700,00 €
Die bewilligten Darlehen konnten noch nicht ausgezahlt werden.									
1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210009.710.100 Kreisstraßen allgemein	78520030 Straßenplanungen	408.786,00 €	110.000,00 €	0,00 €	518.786,00 €	211.942,42 €	306.843,58 €	260.000,00 €
Die Mittel werden für gebundene Aufträge benötigt.									
1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210011.710.100 Kreisstraßen allgemein	78520060 Signalanlagen	73.500,00 €	45.000,00 €	0,00 €	118.500,00 €	88.925,93 €	29.574,07 €	29.500,00 €
Die Umrüstung der Signalanlagen wird fortgesetzt.									

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW (ab 01.01.2019 KomHVO NRW) von 2018 nach 2019

PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2017	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2018	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2019
1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210400.710.100 K 4 Ausbau S-Bahn Kleinenbroich	78520010 Straßenbaumaßnahmen	281.060,00 €	0,00 €	0,00 €	281.060,00 €	0,00 €	281.060,00 €	281.060,00 €
Abschlußrechnung (Bez.reg.) fehlt nach wie vor.									
1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210403.710.100 K 4 Erneuerungsprogramm 2017	78520010 Straßenbaumaßnahmen	285.000,00 €	0,00 €	0,00 €	285.000,00 €	0,00 €	285.000,00 €	285.000,00 €
Die Deckenerneuerungsmaßnahmen im Verlauf der K4 wurden auf 2019 verschoben.									
1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210904.710.100 K 9n Zubringer Meerbusch-Strümp	78210030 Grunderwerb	1.448.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.448.000,00 €	0,00 €	1.448.000,00 €	1.448.000,00 €
Die Baumaßnahme verschiebt sich.									
1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54210905.710.100 K 9n Zubringer Meerbusch-Strümp	78520010 Straßenbaumaßnahmen	1.986.000,00 €	0,00 €	-1.281.852,25 €	704.147,75 €	0,00 €	704.147,75 €	704.000,00 €
Die Baumaßnahme verschiebt sich.									
1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54211001.710.100 K 10 Radweg (Oekoven-Barrenstein)	78210040 Grunderwerb Radwegebau	66.900,00 €	10.000,00 €	0,00 €	76.900,00 €	0,00 €	76.900,00 €	76.900,00 €
Schlussrechnung steht noch aus.									
1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54211002.710.100 K 10 Radweg (Oekoven-Barrenstein)	78520020 Radwegebau	0,00 €	500.000,00 €	85.000,00 €	585.000,00 €	117.772,16 €	467.227,84 €	467.227,84 €
Schlussrechnungen stehen noch aus. Maßnahme wird voraussichtlich im Februar 2019 abgeschlossen.									
1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54211101.710.100 K 11 Radweg (B 230 - Steinfort)	78210040 Grunderwerb Radwegebau	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
Die Maßnahme verschiebt sich.									
1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54211401.710.100 K 14.1 - Korschenbroich Sanierung / Erneuerung der Niersbrücke	78520080 Brückenbausanierung	886.200,00 €	350.000,00 €	0,00 €	1.236.200,00 €	0,00 €	1.236.200,00 €	1.236.200,00 €
Erneuerungsmaßnahme wird in 2019 fortgesetzt.									
1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54212605.710.100 K 26.5 OD Evinghoven	78520010 Straßenbaumaßnahme	88.126,00 €	0,00 €	0,00 €	88.126,00 €	0,00 €	88.126,00 €	88.126,00 €
Die Deckensanierung wurde auf 2019 verschoben.									
1.100.120.542.010 Bau von Kreisstraßen	7.54212706.710.100 K 27.8 Ramrath-Hoeningen	78520010 Straßenbaumaßnahme	14.100,00 €	0,00 €	0,00 €	14.100,00 €	0,00 €	14.100,00 €	14.100,00 €
Maßnahme noch nicht schlussgerechnet.									
1.100.120.542.010	7.54212706.710.100	78520020	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €	24.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW (ab 01.01.2019 KomHVO NRW) von 2018 nach 2019

PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2017	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2018	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2019
Bau von Kreisstraßen	K 27.8 Ramrath-Hoeningen	Radwegebaumaßnahme							
Maßnahme noch nicht schlussgerechnet.									
1.100.120.542.010	7.54212901.710.100	78520010	52.000,00 €	0,00 €	0,00 €	52.000,00 €	0,00 €	52.000,00 €	52.000,00 €
Bau von Kreisstraßen	K 29.1 Kreisgrenze Steinforth	Straßenbaumaßnahme							
Maßnahme verschiebt sich auf 2018.									
1.100.120.542.010	7.54213101.710.100	78210040	22.600,00 €	0,00 €	0,00 €	22.600,00 €	0,00 €	22.600,00 €	22.600,00 €
Bau von Kreisstraßen	K 31 Radweg Allrath-Barrenstein	Grunderwerb Radwegebaumaßnahme							
Maßnahme noch nicht schlussgerechnet.									
1.100.120.542.010	7.54213302.710.100	78210030	0,00 €	600.000,00 €	-5.000,00 €	595.000,00 €	0,00 €	595.000,00 €	595.000,00 €
Bau von Kreisstraßen	K 33 n - Anschlussstelle Dormagen-Delrath	Grunderwerb Straßenbaumaßnahme							
Maßnahme beginnt in 2019.									
1.100.120.542.010	7.54213304.710.100	78520010	0,00 €	280.000,00 €	0,00 €	280.000,00 €	0,00 €	280.000,00 €	280.000,00 €
Bau von Kreisstraßen	K 33.7 - B477 bis OE Neuenbaum	Straßenbaumaßnahme							
Maßnahme beginnt in 2019.									
1.100.120.542.010	7.54213512.710.100	78210030	0,00 €	120.000,00 €	0,00 €	120.000,00 €	1.848,00 €	118.152,00 €	118.152,00 €
Bau von Kreisstraßen	K 35n - Umgehung Kleinenbroich (2. BA)	Grunderwerb Straßenbau							
Maßnahme noch nicht abgeschlossen.									
1.100.120.542.010	7.54213700.710.100	78520010	332.095,00 €	0,00 €	0,00 €	332.095,00 €	0,00 €	332.095,00 €	332.095,00 €
Bau von Kreisstraßen	K 37 Ausbau S-Bahn Büttgen, Ostumgehung	Straßenbaumaßnahmen							
Die Abrechnung des sogen. Bundesdrittels durch die Bez.reg. steht noch aus.									
1.100.120.542.010	7.54213703.710.100	78520010	0,00 €	0,00 €	2.065.370,25 €	2.065.370,25 €	1.206.666,64 €	858.703,61 €	858.700,00 €
Bau von Kreisstraßen	K 37n Neuführung Hüngert	Straßenbaumaßnahme							
Maßnahme noch nicht abgeschlossen.									
1.100.120.542.010	7.54213707.710.100	78520010	47.143,72 €	0,00 €	0,00 €	47.143,72 €	0,00 €	47.143,72 €	28.000,00 €
Bau von Kreisstraßen	K 37 alt	Straßenbaumaßnahmen							
Die Schlussrechnung der Deckensanierung liegt noch nicht vor.									
1.100.120.542.010	7.54214201.710.100	78210040	55.000,00 €	6.800,00 €	0,00 €	61.800,00 €	0,00 €	61.800,00 €	61.800,00 €
Bau von Kreisstraßen	K 42 Radweg OA Lüttenglehn - L 32	Grunderwerb Radwegebau							
Rechnungen stehen noch aus.									
1.100.120.542.010	7.54214202.710.100	78520020	300.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	310.000,00 €	0,00 €	310.000,00 €	310.000,00 €
Bau von Kreisstraßen	K 42 Radweg OA Lüttenglehn - L 32	Radwegebaumaßnahme							
Die Maßnahme verschiebt sich.									
1.100.120.542.010	7.54214301.710.100	78210040	30.300,00 €	0,00 €	5.000,00 €	35.300,00 €	6.058,07 €	29.241,93 €	29.200,00 €

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW (ab 01.01.2019 KomHVO NRW) von 2018 nach 2019

PSP-ELEMENT (PRODUKTE)	inv. PSP-ELEMENT	SACHKONTO	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG AUS 2017	PLANANSATZ HAUSHALTSJAHR 2018	ÜBERTRAGUNG / NACHTRÄGE	GESAMT- ERMÄCHTIGUNG	INSGESAMT ANGEORDNET	INSGESAMT VERFÜGBAR	ERMÄCHTIGUNGS- ÜBERTRAGUNG NACH 2019
Bau von Kreisstraßen	K 43 Radweg Elsen-Gustorf	Grunderwerb Radwegebau							
Maßnahme noch nicht abgeschlossen.									
1.100.140.561.010 Untere Wasserbehörde	7.56101001.715.100 Untere Wasserbehörde	78310010 Erwerb Dienstfahrzeug	0,00 €	25.000,00 €	0,00 €	25.000,00 €	0,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
Die bestellten Büromöbel werden erst 2018 geliefert.									
1.100.150.573.010 Finanzanlagen und Bürgschaften	7.56101002.720.100 Finanzanlagen und Bürgschaften	78480000 Erwerb von sonst. Finanzanlagen	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
Stärkung Eigenkapital RBFG, KA-Beschluss vom 30.08.2017									
SUMME AUSZAHLUNGEN AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT			15.492.240,84 €	20.072.482,00 €	1.016.832,28 €	36.581.555,12 €	12.282.813,26 €	24.298.741,86 €	23.210.706,09 €

Sitzungsvorlage-Nr. 20/3179/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	27.03.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Über-/und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW

Sachverhalt:

Gemäß § 53 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 83 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages; im Übrigen sind sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgendes beschlossen:

Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW (alt) sind im Einzelfall folgende Beträge als unerheblich anzusehen:

- a) bei freiwilligen Ausgaben bis 5.000,00 EUR
- b) bei Pflichtausgaben bis 250.000,00 EUR

Bis zum Erlass einer anderslautenden Regelung finden diese Erheblichkeitsgrenzen auch für die Haushaltsführung nach den Regelungen des NEUEN KOMMUNALEN FINANZMANAGEMENTS Anwendung.

Über die im Haushaltsjahr 2018 bisher entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde das II. Verzeichnis erstellt.

Es handelt sich hierbei um Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer bereits genehmigt wurden und dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen sind.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 83 Abs.1 und 2 GO NRW nimmt der Kreistag die im II. Verzeichnis 2018 unter b) dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

Anlagen:

II. Verzeichnis ÜPL-APL Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018

II. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2018 gem. § 83 GO NRW

a) Überplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen

- keine -

b) Überplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer genehmigt wurden (§ 83 Abs.1 GO)

Lfd. Nr. 1

Amt 40	Amt für Schulen und Kultur					
Produkt	Norbert-Gymnasium, Marienberg-Gymnasium					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
030.217.010	53170010/ 73170010	Zuschuss an Norbert- Gymnasium Knechtsteden	1.146.000,00	57.318,52	57.318,52	57.318,52

Begründung:

Der Rhein-Kreis Neuss ist vertraglich verpflichtet, dem Trägerverein des Norbert-Gymnasiums Knechtsteden einen Zuschuss in Höhe von 90% der Eigenleistungen zu zahlen, die der Trägerverein im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung zu übernehmen hat. Unter Berücksichtigung der bisherigen Abschlagszahlungen ist nun eine Restzahlung in Höhe von 102.827,16 € zu leisten.

Deckung:

Die Deckung erfolgt durch Minderaufwand in den Produkten

1.100.030.217.010 / 53170020	39.756,68 €
1.100.030.231.013 / 54290000	8.100,00 €
1.100.030.221.015 / 53180530	6.000,00 €
1.100.030.231.011 / 54290090	3.461,84 €

Sitzungsvorlage-Nr. 20/3189/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	27.03.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kreishaushalt 2019/2020: Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Städte und Gemeinde

Sachverhalt:

Gemäß § 55 Abs. 1 KrO NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Das Benehmen ist 6 Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

1. Das Verfahren zur Benehmensherstellung wurde auf der Bürgermeisterkonferenz am 05.11.2018 eingeleitet und auf der Kämmerertagung am 17.12.2018 fortgesetzt.

Gemäß § 55 Abs. 2 KrO NRW sind Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung dem Kreistag zur Kenntnis zu geben. Die Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinde zum Haushaltsentwurf 2019/2020 vom 22.02.2019 ist als Anlage beigefügt ebenso wie die Erwidern der Verwaltung, die auch Gegenstand der Beratung in der Sitzung des Finanzausschusses am 06.03.2019 war.

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW ist den kreisangehörigen Gemeinden zudem vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 06.03.2019 ist davon kein Gebrauch gemacht worden.

2. Das Benehmensverfahren dient dazu, dass der Satzungsbeschluss über die Kreisumlage im angesichts der Haushalts- und Finanzsituation der Kommunen im Rhein-Kreis Neuss getroffen wird. Die Entscheidungen über die Haushaltssatzung, insbesondere die Gestaltung der Hebesätze erfolgt unter Berücksichtigung der Finanzlage der Städte und der Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss.

Die nachfolgenden Übersichten stellen die Finanzsituation der Kommunen im Zeitvergleich und im Hinblick auf die Ergebnisse der Auswirkungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes des Landes dar. Insgesamt hat sich die finanzielle

Lage der kreisangehörigen Städte und Gemeinde weiter positiv entwickelt.

Im Einzelnen:

a) Umlagegrundlagen

	2015	2016	2017	2018	2019	Unterschied 18/19		2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR Fest	EUR	%	EUR Eigene HochR mit 0-Daten
Neuss	249.622.089	261.978.691	251.522.881	369.220.858	277.189.709	-92.031.149	-24,93	288.637.644
Grevenbroich	80.112.167	109.797.153	85.326.685	93.025.412	99.303.396	6.277.984	6,75	103.404.626
Dormagen	71.521.849	74.503.714	78.252.614	84.744.298	90.070.529	5.326.231	6,29	93.790.442
Meerbusch	68.534.989	81.125.677	74.905.259	76.254.357	81.598.937	5.344.580	7,01	84.968.973
Kaarst	52.060.796	47.230.182	51.765.534	66.415.875	64.984.585	-1.431.290	-2,16	67.668.448
Korschenbroich	36.614.753	37.699.463	37.860.827	40.712.217	41.973.196	1.260.979	3,10	43.706.689
Jüchen	22.699.191	23.725.849	25.198.577	26.126.037	28.227.785	2.101.748	8,04	29.393.593
Rommerskirchen	11.141.624	12.192.678	12.234.301	13.362.805	14.314.762	951.957	7,12	14.905.962
Summe Umlagegrundlagen	592.307.458	648.253.407	617.066.679	769.861.859	697.662.899	-72.198.960	-9,38	726.476.377

Die Umlagegrundlagen sinken gegenüber 2018 um 72,2 Mio. € in 2019. Dies liegt im Wesentlichen aber in einem die Umlagegrundlagen 2017 beeinflussenden Sondereffekt einer kreisangehörigen Stadt begründet. Bereinigt man diesen Betrag steigen die Umlagegrundlagen gegenüber dem Vorjahreszeitraum deutlich an. Für 2020 wurden die Umlagegrundlagen mit dem Steigerungssatz des Orientierungsdatenerlasses hochgerechnet. Sie liegen mit 43,5 Mio. € aber immer noch deutlich unter denen des Jahres 2018.

b) Steuerkraft

	2015	2016	2017	2018	2019	Unterschied 18/19	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%
Neuss	249.622.089	261.978.691	251.522.881	369.220.858	269.789.913	-99.430.945	-26,93
Grevenbroich	80.112.167	109.797.153	78.053.489	84.361.582	91.755.964	7.394.382	8,77
Dormagen	60.161.553	61.469.515	71.861.442	79.168.228	81.539.691	2.371.463	3,00
Meerbusch	68.534.989	81.125.677	74.905.259	76.254.357	81.598.937	5.344.580	7,01
Kaarst	52.060.796	47.230.182	51.765.534	66.415.875	64.984.585	-1.431.290	-2,16
Korschenbroich	36.614.753	37.699.463	37.860.827	40.712.217	41.973.196	1.260.979	3,10
Jüchen	22.699.191	22.588.270	25.198.577	22.171.514	23.220.933	1.049.419	4,73
Rommerskirchen	11.085.484	12.192.678	11.944.013	12.783.380	14.146.924	1.363.544	10,67
Summe Steuerkraft	580.891.022	634.081.629	603.112.023	751.088.011	669.010.143	-82.077.868	-10,93

Die Steuerkraft als maßgebliche Kennzahl für die Finanzkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinde hat sich von 2015 bis 2019 um rund 88 Mio. € erhöht. Im Hinblick auf den das Jahr 2018 prägenden Sondereffekt ist auch hier von weiter positiven Entwicklungen auszugehen.

c) Schlüsselzuweisungen

	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	Unterschied 18/19	
						EUR	%
Neuss	0	0	0	0	7.399.796	7.399.796	
Grevenbroich	0	0	7.273.196	8.663.830	7.547.432	-1.116.398	-12,89
Dormagen	11.360.296	13.034.199	6.391.172	5.576.070	8.530.838	2.954.768	52,99
Meerbusch	0	0	0	0	0	0	
Kaarst	0	0	0	0	0	0	
Korschenbroich	0	0	0	0	0	0	
Jüchen	0	1.137.579	0	3.954.523	5.006.852	1.052.329	26,61
Rommerskirchen	56.140	0	290.288	579.425	167.838	-411.587	-71,03
Summe Schlüsselzuweisungen	11.416.436	14.171.778	13.954.656	18.773.848	28.652.756	9.878.908	52,62

Die Erträge der Kommunen aus allgemeinen Schlüsselzuweisungen erhöhen sich um nahezu 9,9 Mio. € deutlich auf 28,6 Mio. €, im Gegensatz zu den Vorjahren ist die Stadt Neuss nicht mehr abundant.

d) Abrechnung ELAG

	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	Unterschied 18/19	
						EUR	%
Neuss	3.742.798	9.432.969	11.155.546	9.606.214	21.995.149	12.388.935	128,97
Grevenbroich	17.620	2.472.154	4.414.732	2.556.138	1.423.529	-1.132.609	-44,31
Dormagen	-43.752	48.985	704.927	606.616	1.829.657	1.223.041	201,62
Meerbusch	888.997	1.422.127	2.379.252	1.827.350	1.860.646	33.296	1,82
Kaarst	820.423	170.014	1.123.002	1.691.072	2.973.375	1.282.303	75,83
Korschenbroich	472.133	257.000	644.297	1.031.089	890.107	-140.982	-13,67
Jüchen	-74.019	228.479	1.375.895	-680.150	322.138	1.002.288	-147,36
Rommerskirchen	3.941	-38.708	157.776	168.398	-30.579	-198.977	-118,16
Zahlung Land an Kreis-kommunen insgesamt	5.828.141	13.993.020	21.955.427	16.806.727	31.264.022	14.457.295	86,02

Die Abrechnung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes des Landes an die Kommunen sorgt auf der Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinde in der Regel für nachträgliche Ausgleichszahlungen, die seit 2015 erheblich angestiegen sind und in 2019 mit rund 31,3 Mio. € zu Buche schlagen.

e) Allgemeine Investitionspauschale

	2015	2016	2017	2018	2019	Unterschied 18/19	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%
Neuss	4.353.086	4.967.392	5.223.983	6.125.560	6.141.358	15.798	0,26
Grevenbroich	2.111.833	2.412.370	2.529.217	2.963.972	3.006.109	42.137	1,42
Dormagen	2.033.131	2.323.618	2.446.760	2.867.805	2.907.348	39.543	1,38
Meerbusch	1.714.106	1.958.235	2.038.010	2.408.214	2.441.090	32.876	1,37
Kaarst	1.259.786	1.444.192	1.518.813	1.787.560	1.799.516	11.956	0,67
Korschenbroich	1.111.965	1.266.773	1.332.048	1.566.875	1.585.747	18.872	1,20
Jüchen	960.036	1.102.743	1.157.696	1.363.625	1.374.439	10.814	0,79
Rommerskirchen	644.852	740.166	782.393	919.335	928.805	9.470	1,03
Insgesamt	14.188.795	16.215.489	17.028.920	20.002.946	20.184.412	181.466	0,91

Auch die Zuflüsse der Kommunen aus der Allgemeinen Investitionspauschale sind seit 2015 stetig gestiegen und belaufen sich auf rund 20,2 Mio. € kreisweit.

f) Aufwands-/Unterhaltungspauschale (neu ab 2019)

	2015	2016	2017	2018	2019	Unterschied 18/19	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%
Neuss					690.263	690.263	
Grevenbroich					391.843	391.843	
Dormagen					365.350	365.350	
Meerbusch					299.330	299.330	
Kaarst					210.533	210.533	
Korschenbroich					207.941	207.941	
Jüchen					204.332	204.332	
Rommerskirchen					149.650	149.650	
Insgesamt	0	0	0	0	2.519.242	2.519.242	

Die vom Gesetzgeber im GFG 2019 erstmals eingeführte Aufwands- und Unterhaltungspauschale gewährt den Städten und der Gemeinde einen Betrag von rund 2,5 Mio. €. Sie ist nicht umlagewirksam und verbleibt den Kommunen ungeschmälert. Der Kreis muss nach wie vor den Unterhaltungsaufwand für das Anlagevermögen aus allgemeinen Finanzmitteln realisieren.

g) Sportpauschale

	2015	2016	2017	2018	2019	Unterschied 18/19	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%
Neuss	420.377	419.835	422.100	419.933	447.141	27.208	6,48
Grevenbroich	170.885	170.867	171.245	170.135	183.740	13.605	8,00
Dormagen	172.561	172.652	173.996	172.897	186.569	13.672	7,91
Meerbusch	150.171	150.170	149.085	149.698	161.484	11.786	7,87
Kaarst	116.420	116.904	117.564	117.456	125.633	8.177	6,96
Korschenbroich	89.196	88.855	89.415	89.259	96.117	6.858	7,68
Jüchen	62.278	62.861	63.173	63.190	67.622	4.432	7,01
Rommerskirchen	40.000	40.000	40.000	60.000	60.000	0	0,00
Insgesamt	1.221.888	1.222.144	1.226.578	1.242.568	1.328.306	85.738	6,90

Die den Kommunen gewährte Sportpauschale steigt im Betrachtungszeitraum auf rund 1,3 Mio. € an.

h) Schul-/Bildungspauschale

	2015	2016	2017	2018	2019	Unterschied 18/19	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%
Neuss	4.223.368	4.257.167	4.280.592	4.297.861	4.742.265	444.404	10,34
Grevenbroich	1.874.788	1.845.922	1.854.811	1.850.245	2.008.289	158.044	8,54
Dormagen	1.799.303	1.769.030	1.764.345	1.761.880	1.911.324	149.444	8,48
Meerbusch	1.432.448	1.420.589	1.436.858	1.404.285	1.558.234	153.949	10,96
Kaarst	1.069.366	1.109.955	1.130.566	1.160.118	1.296.738	136.620	11,78
Korschenbroich	712.324	713.232	726.830	734.827	815.019	80.192	10,91
Jüchen	607.148	595.212	583.118	586.001	647.945	61.944	10,57
Rommerskirchen	200.000	200.000	200.000	300.000	300.000	0	0,00
Insgesamt	11.918.745	11.911.107	11.977.120	12.095.217	13.279.814	1.184.597	9,79

Steigerungen erfolgen ebenso bei der Zuweisung für die Kommunen aus der Schul- und Bildungspauschale, die sich auf rund 13,3 Mio. € erhöht.

i) Hebesätze Gewerbesteuer

	2015 in %	2016 in %	2017 in %	2018 in %	2019 in %
Neuss	455	455	455	455	455
Grevenbroich	450	450	450	450	450
Dormagen	450	450	450	450	450
Meerbusch	450	450	450	450	450
Kaarst	444	444	444	444	444
Korschenbroich	450	450	450	450	450
Jüchen	450	450	450	450	450
Rommerskirchen	450	450	450	450	450

Hebesätze Grundsteuer B

	2015 in %	2016 in %	2017 in %	2018 in %	2019 in %
Neuss	495	495	495	495	495
Grevenbroich	450	475	500	500	500
Dormagen	435	435	435	435	443
Meerbusch	440	440	440	440	440
Kaarst	440	440	440	440	440
Korschenbroich	480	480	480	480	590
Jüchen	440	440	440	440	440
Rommerskirchen	450	465	465	450	465

Bei der Entwicklung der Hebesätze der Gewerbesteuer ist festzustellen, dass diese in 2019 unverändert geblieben sind.

Die Hebesätze der Grundsteuer B werden in Dormagen um 8 Prozentpunkte, in Rommerskirchen um 15 Prozentpunkte und in Korschenbroich um 110 Prozentpunkte angehoben.

j) HSK/HSP (Stärkungspakt)

	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR
Neuss					
Grevenbroich	HSK	HSK	HSK	HSK	HSK
Dormagen					
Meerbusch					
Kaarst					
Korschenbroich	Stärkungspakt	Stärkungspakt	Stärkungspakt	Stärkungspakt	Stärkungspakt
Jüchen					
Rommerskirchen					

Von den acht kreisangehörigen Städten und der Gemeinde hat eine Kommune ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, eine Kommune nimmt am Stärkungspakt teil.

k) Allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage

	Stand NKF-Einführung	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 Eur	2019 Eur	2020 Eur
Neuss Allg. Rücklage	2007	819,90	804,30	781,60	781,40	781,40	781,40
Ausgleichsrücklage		76,80	3,10	8,10	12,90	112,53	47,00
Grevenbroich	2009	159,40	121,90	92,10	80,30	91,00	75,30
Ausgleichsrücklage		35,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Dormagen	2008	141,90	96,50	95,50	94,80	94,80	94,80
Ausgleichsrücklage		21,70	0,00	0,00	8,10	11,50	12,10
Meerbusch	2007	260,30	255,70	253,50	253,50	253,50	253,50
Ausgleichsrücklage		19,90	0,00	0,00	0,50	0,50	1,20
Kaarst	2007	134,30	133,70	133,40	133,10	133,10	133,10
Ausgleichsrücklage		13,90	17,40	9,60	4,30	20,70	15,30
Korschenbroich	2008	52,10	32,30	32,30	32,30	32,30	32,30
Ausgleichsrücklage		12,00	5,80	4,30	2,60	3,40	4,40
Jüchen	2006	50,10	52,40	52,10	52,70	53,30	53,90
Ausgleichsrücklage		6,00	2,10	8,90	4,20	2,40	0,60
Rommerskirchen	2009	33,50	29,60	29,30	29,30	29,30	29,30
Ausgleichsrücklage		3,90	0,00	0,00	0,00	0,10	0,20

Die Entwicklung des Eigenkapitals belegt, dass die Kommunen ihre haushaltswirtschaftliche Situation in den letzten Haushaltsjahren verbessern konnten. Allein die Stadt Grevenbroich verfügt nicht mehr über eine Ausgleichsrücklage, die übrigen Kommunen waren in der Lage, die Ausgleichsrücklage – wenn auch zum Teil nur geringfügig – durch Ergebnisüberschüsse aufzufüllen.

Bei der Allgemeinen Rücklage zeigt sich im Jahresvergleich ein durchaus konstantes Bild im Ausbau des Eigenkapitals.

l) Ergebnisfehlbeträge/Ergebnisüberschüsse in Mio. €

	2015	2016	2017	2018	2019	Unterschied 18/19		2020
	EUR Ist	EUR Ist	EUR Ist	EUR Plan	EUR Plan	EUR	%	EUR Plan
Neuss	5,0	4,8	99,7 *	-64,4	-2,3	62,1	-96,4	-17,8
Grevenbroich	-16,0	-29,1	-11,7	-19,2	-15,7	3,5	-18,2	-26,9
Dormagen	-4,2	8,1	3,4	0,6	2,2	1,6	266,7	3,6
Meerbusch	-1,8	-1,6	0,5 (Entwurf)	0,0	0,7	0,7		2,5
Kaarst	-7,8	-5,3	16,4	-5,4	-1,5	3,9	-72,2	-5,6
Korschenbroich	-1,4	-1,7	0,8	1,0	0,2	-0,8	-80,0	0,2
Jüchen	6,8	-4,7	-1,8	-2,7	0,4	3,1	-114,8	1,0
Rommerskirchen	-0,2	-0,4 (Entwurf)	0,1 (Entwurf)	0,2	0,1 (Entwurf)	-0,1	-50,0	0,1 (Entwurf)

* ohne Jahresergebnisse Gebäudemanagement, ISN AÖR, Liegenschaften und Vermessung Neuss, Tiefbaumanagement Neuss und Städtische Friedhöfe Neuss (insgesamt +7,72 Mio. €)

In der Regel führten die Planergebnisse im Haushaltsvollzug zu deutlich positiveren Jahresabschlüssen. Sie spiegeln sich in der Entwicklung des Eigenkapitals wider.

3. Für das Jahr 2019 und 2020 wird auch angesichts einer gewissen Eintrübung der Wirtschaftsaussichten in der Prognose für die Steigerung des Wirtschaftswachstums in 2019 von einem Wert von 1,3% ausgegangen, für 2020 in Höhe von 1,8%. Angesichts wachsenden privaten Konsums und einer weiterhin verbesserten Auftragslage im Baugewerbe werden ungünstigere Exportbeurteilungen kompensiert. Dies wird auf der Ebene staatlicher Einnahmen deutlich in der Tatsache des seit 1989 höchsten Überschusses, der auf der Ebene des Landes NRW bestätigt wird durch einen Anstieg des Verbundsteueraufkommens im maßgeblichen Referenzzeitraum.
4. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kommunen bei der Kreisumlage nominal in 2019 gegenüber dem Vorjahr um 43,8 Mio. € und in 2020 um rund 23,5 Mio. € entlastet werden. Dies trägt auch wesentlich zur Verbesserung der Haushaltslage aller Kommunen bei.
Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit Rücksicht auf die Liquidität der Städte und Gemeinde die Festsetzung der Abschläge auf die Kreisumlagezahlungen im 1. und 2. Quartal 2019 bereits dem voraussichtlich zu erwartenden Umlagevolumen angepasst worden ist.
Die Ertrags- und Finanzkraft der Städte und Gemeinde steigt im haushaltsrelevanten Zeitraum weiter an. Der Anstieg beträgt mehr als 13% - wobei der Wert der Steuerkraft der Stadt Neuss für das Haushaltsjahr 2018 um einen in dieser Höhe einmaligen Sondereffekt von rund 152 Mio. € bereinigt und außer Betracht gelassen wird.
Dieser Zuwachs verbleibt den Kommunen auf der Grundlage der Haushaltsplanung in der Summe und es erfolgt eine zusätzliche Entlastung durch den auch nominellen Rückgang des Kreisumlagevolumens in der dargestellten Höhe.
Bei einer Abwägung des die Haushalte von Kreis und Kommunen erheblich prägenden Sozialaufwandes ist festzustellen, dass der Kreis in 2019 an Leistungen im Sozialbereich und unter Berücksichtigung der wesentlich von sozialen Belangen geprägten Landschaftsumlage rund 289 Mio. € aufzuwenden hat, während über die von den Kommunen bereitzustellende Kreisumlage lediglich 245 Mio. € dem Haushalt zufließen. D.h., dass der vom Kreis getragene Sozialhilfeaufwand, der allen Bürgerinnen und Bürgern im Kreis zugutekommt, aus dem Aufkommen an Kreisumlage nicht in vollem Umfang gedeckt werden kann. Für 2020 ergibt sich beim Kreis ein Sozialhilfeaufwand von rund 310 Mio. € und ein Zufluss an Kreisumlage in der Planung in Höhe von rund 264,8 Mio. €.
Unabhängig von dieser Betrachtung werden über den Haushalt des Kreises – bezogen auf den Produktbereich 050 Soziales – rund 75% der im Kreisgebiet anfallenden sozialen Aufgaben finanziell sichergestellt.
5. Die Städte und Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss haben mit Schreiben vom 22.02.2019 zum Entwurf des Doppelhaushaltes 2019/2020 Stellung genommen. Hierzu wird folgendes ausgeführt:
Der Entwurf des Doppelhaushaltes für die Jahre 2019 und 2020 enthält im Hinblick auf die Hebesätze die seit 2002 niedrigsten Prozentwerte. Während die Kreisumlage 2018 noch mit 37,5 v.H. festgesetzt wurde, belaufen sich die Hebesätze nach Maßgabe der Veränderungsliste vom 11.02.2019
in 2019 auf 35,1 v.H. und
in 2020 auf 36,5 v.H.
Gleichzeitig sinkt das nominale Umlagevolumen gegenüber 2018

in 2019 um 43,8 Mio.€ und

in 2020 um 23,54 Mio.€.

Dies vorausgeschickt ist zunächst anzumerken, dass bereits in der Bürgermeisterkonferenz am 05.11.2018, in der das Benehmensverfahren gem. § 55 KrO NRW eingeleitet wurde, im Rahmen der Darstellung der Eckpunkte der Haushaltsplanung auf die möglichen Auswirkungen einer Reduzierung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft gem. § 46 Abs. 7 SGB II in Höhe von jeweils 0,7 v.H. Hebesatzpunkte für 2019 und 2020 hingewiesen worden ist.

In den weiteren Ausführungen beschäftigt sich die Stellungnahme vom 22.02.2019 mit Prognoseunsicherheiten bei der Planung eines Doppelhaushaltes und stellt dar, dass die Aufstellung eines „Kreis-Doppelhaushaltes 2019/2020“ keinesfalls im Interesse der Gemeinschaft der kreisangehörigen Kommunen liege. Dies wird anhand von fünf Haushaltspositionen näher erläutert. Hierzu wird im Einzelnen folgendes erwidert:

Bei der Planung eines Doppelhaushaltes handelt es sich um ein rechtlich zulässiges und in der Sache bewährtes Verfahren, das von einer Vielzahl von kreisfreien und kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Kreisen und dem Landschaftsverband Rheinland sowie einer ganzen Reihe von Bundesländern angewandt wird. Eine nicht vollständige Aufzählung ist als Anlage beigefügt.

Darunter befinden sich neben vielen Großstädten auch die Stadt Dormagen und die Gemeinde Rommerskirchen. Ebenso ist ersichtlich, dass weitgehend der Planungszeitraum 2019/2020 erfasst wird. Der Landschaftsverband Rheinland wird für seine Haushaltsplanung den Zeitraum 2020/2021 beplanen, ohne dass aus Gründen der größeren Zeitferne Prognoseunsicherheiten begründet sind.

Die Planung des Doppelhaushaltes des Kreises bietet den Städten und der Gemeinde größtmögliche Planungssicherheit für die eigene Haushaltswirtschaft. Wie für die Stadt Dormagen und die Gemeinde Rommerskirchen hat die Wahl dieses Verfahrens ganz überwiegend Vorteile, die in einer erhöhten und verbindlichen Planungssicherheit für die Gemeinden über den Aufstellungszeitraum liegen, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Hebesätze. Zugleich entsteht ein geringerer administrativer und wirtschaftlicher Aufwand für das 2. Haushaltsjahr.

Zu den in der Stellungnahme vom 22.02.2019 angesprochenen Haushaltspositionen, mit deren Hilfe sog. Planungsunschärfen begründet werden sollen, ist folgendes anzumerken:

- a) Die Landschaftsumlage ist nach Maßgabe der von der Landschaftsversammlung in Köln am 08.10.2018 u.a. für 2020 verabschiedeten Haushaltsplanung berechnet. Der Hebesatz beträgt demnach 15,9 v.H. der gültigen Umlagegrundlagen. Im Hinblick auf die zwischenzeitlich vorliegende endgültige Festsetzung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 NRW und sich abzeichnende Aufwandsminderungen im Sozialbereich (insbesondere Eingliederungshilfe) wird in dem Veränderungsnachweis vom 11.02.2019 des Rhein-Kreis Neuss ein um 0,2 v.H. verringerter Hebesatz und dem nachfolgend eine Reduzierung des Aufwandes für die Landschaftsumlage von rund 1,54 Mio. € berücksichtigt.

- b) In der Stellungnahme vom 22.02.2019 wird für das Haushaltsjahr 2020 bei den Schlüsselzuweisungen ein Zuwachs von 2,4 Mio. € gegenüber 2019 für angebracht gehalten unter Verweis auf Empfehlungen in den Orientierungsdaten des Landes. Dem ist zu entgegnen, dass die Schlüsselzuweisungen des Kreises von 2018 auf 2019 absolut um rund 43,4 Mio. € gestiegen sind, was eine Steigerung um mehr als das 8-fache ausmacht (rund 722%). Vor diesem Hintergrund sind als rein mathematisch ermittelt bezeichnete Anpassungen nicht begründbar und die Einnahmeerwartung des Kreises schon gar nicht unterbetont. Dies gilt auch mit Blick auf einen Vergleich der tatsächlichen Steigerungen der Schlüsselzuweisungen von 2018 zu 2019 im Vergleich zu Empfehlungen des Orientierungsdatenerlasses des Landes, die landesweit seinerzeit bei einem Wert von 2,1% liegen sollten.
- c) Sowohl anlässlich der Bürgermeisterkonferenz am 05.11.2018 als auch bei der Kämmerertagung am 17.12.2018 ist für den Kreis ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass der Aufwand im Zusammenhang mit den Kosten der Unterkunft und damit einhergehend auch die Höhe der Erstattungsleistungen des Bundes mit Rücksicht auf das voraussichtliche Ergebnis 2018 nochmals einer genaueren Kalkulation unterzogen werden.

Dies ist mit der Darstellung in der Veränderungsliste des Kreises vom 11.02.2019 erfolgt. Der Aufwand wurde in 2019 um 4 Mio. € auf 69,1 Mio. € und in 2020 um 3,4 Mio. € auf 71,1 Mio. € gegenüber der noch im Haushaltsentwurf enthaltenen Annahme reduziert und entspricht damit dem für 2018 zu erwartenden Ergebnis – wie von den Städten und der Gemeinde reklamiert – unter Berücksichtigung der nach dem Orientierungsdatenerlass anzusetzenden prozentualen Steigerung. Die Hochrechnung des laufenden Aufwandes gemäß § 46 VII SGB II erfolgte unter Berücksichtigung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, der in 2018 gewährten Leistungen sowie im Hinblick auf Veränderungen aus der ab 01.02.2019 erfolgten Umsetzung des neuen Mietspiegels.

Bei der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft entspricht der Minderertrag in der Veränderungsliste einem Betrag von rund 6,3 Mio. €. Für 2020 wird in der Planung des Kreises an der Absenkung der Bundeserstattung festgehalten. Richtig ist, dass das Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17.12.2018 die Minderung um 6,9 v.H. für 2019 geregelt hat und nicht zugleich auch für das Jahr 2020. Dies liegt aber nicht daran, dass „ausdrücklich ab 2020“ wieder der alte Anteil an der sog. Übergangsmilliarde gelten soll. Vielmehr hat der Bundesgesetzgeber nur für 2019 im Hinblick auf die Überschreitung der in Art. 104a Abs. 3 GG normierten Grenze von 49% eine Regelung getroffen und treffen wollen. Für 2020 ist mit Sicherheit, sobald die bundesweiten Gesamtkosten der Kosten der Unterkunft bekannt sind, mit einer vergleichbaren gesetzlichen Regelung zu rechnen. Um den Bedenken der Kommunen Rechnung zu tragen, wird dem Kreistag bei der Verabschiedung des Haushaltes vorgeschlagen werden, die Kreisumlage insoweit nicht zu erheben, als im Hinblick auf eine für 2020 erfolgte Regelung zur Höhe der Bundeserstattung gem. § 46 Abs. 7 SGB II der Kreis eine höhere Bundeserstattung erhält als 30,9 v.H.

- d) Der Kreis teilt die Einschätzung der Kommunen im Schreiben vom 22.02.2019, dass eine örtlich belastbare Kalkulation im Hinblick auf die nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW zu tragenden Ausgleichszahlungen aus den genannten Gründen so gut wie unmöglich ist und geschätzt werden muss. Aus den Ausführungen der Kommunen im Schreiben vom 22.02.2019 wird aber auch nicht ersichtlich, warum die dort vorgetragene Berechnung gegenüber der Kalkulation des Kreises sachgerechter sein soll – nachvollziehbar begründet wird dies jedenfalls nicht. So wird bei der Berücksichtigung der ELAG-Werte ein konstanter Wert als sachgerecht angesehen, während zur Begründung für die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen dynamische Ansätze vorgeschlagen werden. Den Bedenken der Kommunen wird in der Veränderungsliste vom 11.02.2019 insoweit Rechnung getragen, als 0,5 Mio. € aus der im Jahresabschluss 2017 gebildeten Rückstellung ertragswirksam und damit zur Absenkung des Umlagebedarfs aufgelöst werden. Eine Erhöhung des Betrages ist ebenso nicht begründet, insbesondere warum dies „zwingend“ zu berücksichtigen sein soll. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Auffassung, es werde ein zweites Mal derselbe Betrag über die Kreisumlage finanziert, unzutreffend ist, weil es sich in 2017 nicht um einen über die Haushaltsplanung dargestellten umlagewirksamen Aufwand gehandelt hat.
- e) Die im Finanzplan etatisierten Mittel einer Finanzanlage für eine Wohnungsbaugesellschaft haben keine Auswirkung auf den Hebesatz der Kreisumlage, sind also nicht umlagerelevant. Die Mittel sollen für preisgedämpften Wohnungsbau dienen. Ein Thema, das zunehmend bedeutsamer wird.

Der Veränderungsnachweis vom 11.02.2019 enthält weitere Haushaltsansätze, die bei der Einbringung des Doppelhaushaltes nicht etatisiert waren, aber bei einer Betrachtung der größeren Haushaltspositionen von Belang sind und berücksichtigt werden müssen. Dabei handelt es sich um folgende Bereiche:

- Die Minderung des Aufwandes gem. SGB II hat auch eine Reduzierung der vom Land gewährten Wohngeldpauschale zur Folge, die in 2019/2020 nach einer Kalkulation des Landkreistages mit geringeren Erträgen in Höhe von 0,5 Mio. € zu berücksichtigen ist.
- Aufgrund der Regelungen zum Bundesteilhabegesetz ist im Bereich des SGB XII, insbesondere bei der Hilfe zum Lebensunterhalt mit Mehraufwendungen von rund 1,85 Mio. € zu kalkulieren.
- In 2019 und 2020 werden erstmals konsumtiv Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 1 Mio. € für die in Zusammenhang mit den Beschlüssen der sog. Kohlekommission zu ergreifenden Maßnahmen zum Strukturwandel etatisiert.

In der Stellungnahme der Kommunen vom 22.02.2019 ist letztlich nicht berücksichtigt, dass der Bund die Absenkung der Bundesbeteiligung gem. § 46 Abs. 7 SGB II über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt 1 Mrd. € bundesweit kompensiert. Die Kommunen im Rhein-Kreis Neuss erhalten nach einer überschlägigen Berechnung durch den Landkreistag für 2019 einen Ausgleich in Höhe von 5,8 Mio. € zur Abdeckung eines etwaigen Mehraufwandes, der ihnen durch eine höhere Belastung bei den Kosten der Unterkunft – über eine entsprechende Anpassung der Kreisumlage entsteht.

Insoweit werden auf Ebene der Kommunen Erträge kompensiert, die beim Rhein-Kreis Neuss wegfallen.

Unter Berücksichtigung der Anpassungen in dem 1. Veränderungsnachweis sowie der vorstehenden Ausführungen ergibt sich kein weiteres Verbesserungspotential. Es verbleibt entgegen der Zusammenfassenden Darstellung in der Stellungnahme der Städte und Gemeinde vom 22.02.2019 damit vielmehr für 2019 bei einer Verschlechterung von rund 3,4 Mio. € und in 2020 in Höhe von rund 4,7 Mio. €.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass entgegen der Darstellung der Kommunen die Annahmen für die Planung des Doppelhaushaltes sachgerecht sind und von Prognoseunsicherheiten zu Lasten der Kommunen nicht ausgegangen werden kann. Die Kommunen können ihrer eigenen Haushaltsplanung historisch niedrige Hebesätze für die allgemeine Kreisumlage zugrunde legen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, der im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Einwendung nicht zu folgen und diese zurückzuweisen.

Anlagen:

Doppelhaushalte_Auflistung
Gemeinsame Stellungnahme Kreisumlage 2019 2020



Dormagen



Grevenbroich



Jüchen



Kaarst



Korschenbroich



Meerbusch



Neuss



Rommerskirchen

An den
Landrat des
Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

22. Februar 2019

Erhebung der Kreisumlage in den Jahren 2019 und 2020

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

in der Bürgermeisterkonferenz vom 05.11.2018 wurden die Eckdaten des Doppelhaushalts-Entwurfes des Rhein-Kreises Neuss für die Jahre 2019/2020 mit Kreisumlagesätzen von 34,64 v.H. (2019) bzw. 35,80 v.H. (2020) vorgestellt. Damit wurde das nach § 55 der Kreisordnung NRW vorgeschriebene Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Kommunen eingeleitet. Im Rahmen der Kämmerertagung vom 17.12.2018 eröffnete der Kreiskämmerer dann, dass aufgrund gesetzlicher Änderungen im Zusammenhang mit der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft die Hebesätze sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2020 um zusätzliche + 0,7 v.H. Hebesatzpunkte anzuheben seien. Nach den nun vorliegenden Daten des Doppelhaushaltsentwurfes in der Fassung des 1. Veränderungsnachweises vom 11.02.2019 sind jetzt Umlagesätze von 35,1 v.H. für 2019 bzw. 36,5 v.H. für 2020 vorgesehen.

In diesem Zusammenhang geben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und der Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss folgende gemeinsame Stellungnahme ab:

Die **Aufstellung eines Kreis-Doppelhaushalts** 2019/2020 liegt keinesfalls im Interesse der Gemeinschaft der kreisangehörigen Kommunen. Denn es bestehen aufgrund der Zeitferne des zweiten Jahres erhebliche Prognoseunsicherheiten für eine seriöse Abschätzung des Kreisumlagebedarfs und der Bemessungsgrundlagen. Bemerkenswert ist, dass sogar der Landschaftsverband Rheinland (LVR) aufgrund von erkannten Planungsunwägbarkeiten „zu einer Zeit, die durch eine umfangreiche Neuausrichtung der sozialen Leistungssysteme geprägt ist“ (vgl. Vorbericht Ziff. 3 zum LVR Haushaltsentwurf 2019, dort S. A6 unten)

ausnahmsweise auf den sonst beim LVR üblichen Doppelhaushalt zu Gunsten eines einjährigen Haushalts für das Jahr 2019 verzichtet, um dann ab 2020 gezielt auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Der LVR wolle dadurch „für die Folgejahre eine größtmögliche Planungssicherheit für den Haushalt des LVR und die Haushalte der Mitgliedskörperschaften [...] erreichen“ (a.a.O., S. A7 oben). Diese nachvollziehbare Argumentation des LVR gegen einen Doppelhaushalt scheint beim Rhein-Kreis Neuss ungehört verhallt zu sein, obgleich der Aufwand für die Landschaftsumlage eine der größten Einzelpositionen des Kreisetats darstellt. Auch der Fingerzeig des Rhein-Kreises, dass einige Kommunen im Kreisgebiet selbst Doppelhaushalte vorsähen, vermag nicht seinen eigenen Doppelhaushalt argumentativ zu untermauern. Denn während eine solche lokale haushaltspolitische Entscheidung, die aufgrund spezifischer örtlicher Erwägungen getroffen wird, lediglich Folgen für die jeweilige Kommune selbst entfaltet, trifft der umlagefinanzierte Kreis-Doppelhaushalt nicht nur den Rhein-Kreis als solchen, sondern sämtliche umlagezahlenden Kommunen unmittelbar.

Nicht zuletzt auch zur Illustration der Planungsunschärfen werden nachfolgend exemplarisch einige größere Haushaltspositionen des Rhein-Kreises in Bezug auf Möglichkeiten der Kostendämpfung und bestehende Prognoserisiken beleuchtet.

Zunächst ist auf die vom Kreis abzuführende **Landschaftsumlage** einzugehen. Die Veranschlagung für das Jahr 2019 mit rd. 107,0 Mio. € ist aufgrund der mittlerweile feststehenden Parameter unstrittig. Während die Finanzplanung des 2019er LVR- (Einzel-) Haushalts für 2020 noch einen Umlagesatz von 15,90 v.H. abschätzt, geht der Rhein-Kreis mittlerweile im 1. Veränderungsnachweis (nachfolgend kurz: 1. VN) von einem um - 0,2 v.H. reduzierten LVR-Umlagesatz von 15,70 v.H. aus (s. dort, S. 11). Hiernach ergibt sich auf Basis einer gemäß der Orientierungsdaten des Landes angenommenen Steigerung der LVR-Umlagegrundlagen um + 4,29 % auf dann 773,6 Mio. € eine rechnerisch korrekt ermittelte Landschaftsumlagebelastung des Rhein-Kreises von 121,5 Mio. € für das Jahr 2020. Gleichwohl erscheint für 2020 eine noch deutlichere Umlagesatzdämpfung mit Blick auf die tendenziell sinkende LVR-Umlagesatzentwicklung der letzten Jahre (Festsetzung für 2019: 14,43 v.H.), die zuletzt spürbar gestiegenen Mittel im Finanzausgleich, generelle Unwägbarkeiten der Umlagegrundlagenentwicklung und die Eingangs erwähnten Ausführungen des LVR zu seinen eigenen Prognoseschwierigkeiten zumindest nicht unwahrscheinlich zu sein.

Bei den Erträgen aus **Schlüsselzuweisungen** (s. 1. VN, S. 11) entspricht der für 2019 angesetzte Betrag der Festsetzung durch das Land. Der Betrag von rd. 49,5 Mio. € wird allerdings ohne nähere Begründung höhengleich auch für das Jahr 2020 eingeplant. Hierbei bleibt die Grundsystematik des kommunalen Finanzausgleiches unberücksichtigt. So geht der Rhein-Kreis bei der Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen für das Jahr 2020 von insgesamt 726,5 Mio. € aus und berücksichtigt hierbei exakt die Steigerungsrate des aktuellen Orientierungsdatenerlasses von + 4,13 %. Auch für die Kalkulation der LVR-Umlagegrundlagen wird der entsprechende Wert für 2020 (+ 4,29 % auf 773,6 Mio. €, s.o.) angewendet. Zudem ist aufgrund einer Modellrechnung des Landes der für die im Jahr 2019 anstehende ELAG-Abrechnung voraussichtlich anfallende Zahlbetrag bekannt (rd. 4,8 Mio. €). Damit wurden zu den vorgenannten Parametern vom Rhein-Kreis durchweg nachvollziehbare, wenn auch durch die Zeitferne mit Prognoserisiken behaftete, Annahmen getroffen. Da sich die LVR-Umlagegrundlagen nach einer feststehenden Formel bestimmen, bei der unter Anwendung der vom Rhein-Kreis vorgenommenen Annahmen nur noch die Schlüsselzuweisungen „unbekannt“ sind, lassen sich diese nunmehr auch für 2020 mathematisch präzise mit 51,9 Mio. € (und somit + 2,4 Mio. € gegenüber dem 1. VN) erschließen, wie die nachfolgenden Zahlenkolonnen veranschaulichen. Der Vollständigkeit halber ist zudem auch die (und so im Kreisetat vorgenommene) Veranschlagung für 2019 ausgewiesen:

Berechnungsfaktor (in Mio. €)	J 2019	J 2020
Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen	697,7	726,5
+ Schlüsselzuweisungen des Kreises	+ 49,5	+ 51,9 !!
./. ELAG-Abrechnungsbetrag des Kreises im Vorjahr	- 5,4	- 4,8
= Umlagegrundlage für die Landschaftsumlage	= 741,8	= 773,6

Hier erwarten die Städte und die Gemeinde vom Rhein-Kreis letztlich eine systematisch konsistente Kalkulation. Die bisher ausgewiesene Einnahmeerwartung des Rhein-Kreises bei den Schlüsselzuweisungen ist jedenfalls spürbar unterbetont.

Trotz der bereits im 1.VN sichtbaren Anpassungen erscheinen die Entwicklungsrisiken für die laufenden **Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II** (Grundsicherung für Arbeitssuchende, ohne Fluchtmigration) noch überbetont. Hier werden 69,1 Mio. € (2019) bzw. 71,1 Mio. € (2020) veranschlagt (s. 1. VN, S. 6). Ausweislich des vorläufigen Schlussabrechnungsbescheides des Rhein-Kreises Neuss vom 23.01.2019 zur Beteiligung der Kommunen am Aufwand nach dem SGB II werden für diese Position in 2018 Aufwendungen von 67,7 Mio. € verzeichnet. Ausgehend von diesem Betrag ergeben sich Steigerungsraten für 2019 von rd. + 2,1 % und für 2020 um weitere + 2,9 %. Dies vermag sich in Anbetracht der weiterhin stetig sinkenden Fallzahlen und der aktuellen Entwicklungslinien des Arbeitsmarktes nicht zu erschließen. Die Kreisgemeinschaft richtet daher die Erwartung an den Rhein-Kreis Neuss, für die Jahre 2019 und 2020 konstant höchstens Beträge in Höhe des vorläufigen Ergebnisses des Jahres 2018 anzusetzen. Dies entspricht weiteren Kostenersparnissen gegenüber dem 1. VN von - 1,4 Mio. € in 2019 bzw. - 3,4 Mio. € in 2020.

Die Erträge aus der **Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft** (ohne Fluchtmigration) stehen in prozentualer Korrelation zu den zuvor genannten laufenden Kosten der Unterkunft. Dabei verkennt die Kreisgemeinschaft nicht, dass sich hier durch das „Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit“ vom 17.12.2018 Mindererträge ergeben werden. Danach wird der Anteil an den sogenannten Übergangsmilliarden von bislang 10,2 v.H. der Kosten der Unterkunft im Jahr 2019 auf nur noch 3,3 v.H. reduziert. Somit beläuft sich der Gesamtanteil der Bundeserstattung in 2019 auf nur noch 30,9 v.H. (Sockelsatz 27,6 v.H. zzgl. 3,3 v.H.). Im Vergleich zur Veranschlagung im 1. VN von rd. 21,4 Mio. € (s. dort S. 6) ergibt sich hier unter Berücksichtigung der aus Sicht der Kreisgemeinschaft anzusetzenden laufenden Unterkunfts-kosten (67,7 Mio. €, s.o.) ein Erstattungsbetrag von rd. 20,9 Mio. € und damit ein Ertragsausfall von - 0,5 Mio. € in 2019. Da das vorgenannte Gesetz den Anteil an der Übergangsmilliarde ausdrücklich ab 2020 wieder auf 10,2 v.H. festsetzt, werden zudem die Bestrebungen des Rhein-Kreises, die 2019er Absenkung im Widerspruch zum geltenden Bundesrecht auch für 2020 planerisch mit dem Hinweis auf das „Vorsichtsprinzip“ zu unterstellen, strikt zurückgewiesen. Auf Basis des rechtskonformen Bundesanteils von insgesamt 37,8 v.H. (Sockelsatz 27,6 v.H. zzgl. 10,2 v.H.) und den auch für 2020 wie gefordert anzusetzenden laufenden Unterkunfts-kosten i.H.v. 67,7 Mio. € ergeben sich dann Erstattungsleistungen von insgesamt rd. 25,6 Mio. € und somit etwa + 3,6 Mio. € mehr als im 1. VN ausgewiesen.

Beide Positionen im Kontext des SGB II (Unterkunfts-kosten sowie Bundeserstattung) unterliegen zudem nach der Beteiligungssatzung der hälftigen Spitzabrechnung mit den Kommunen. Mithin verteilen sich etwaige Abweichungsrisiken paritätisch auf die Kommunen und den Rhein-Kreis, sodass die genannten Anpassungen fair und vertretbar sind.

Einige besondere Anmerkungen sind zu dem vom Rhein-Kreis Neuss für die Abrechnung nach dem **Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG)** eingeplanten Aufwand erforderlich. Auf kommunaler Ebene ist eine belastbare eigenständige örtliche Kalkulation der ELAG-

Beträge für die Folgejahre, die nicht von der jeweils aktuellen Modellrechnung des Landes erfasst werden, aufgrund der Komplexität der Parameter und der fehlenden Aktualität der Indikatoren nahezu unmöglich, sodass diese nur geschätzt werden können. Dass derartige Schätzungen erheblichen Abweichungsrisiken unterliegen, zeigt sich gerade auch bei den bisherigen Veranschlagungen des Rhein-Kreises, wie der Vergleich der aktuellen Planung (s. Kreishaushaltsentwurf S. 668, keine Anpassungen im 1. VN) mit den noch im März 2018 beschlossenen Finanzplanungsansätzen 2019-2021 (vgl. Kreishaushalt 2018, S. 663) veranschaulicht:

RKN-Planung ELAG (in Mio. €):	J 2019	J 2020	J 2021
Aktueller Doppelhaushaltsentwurf 2019/2020:	4,8	5,7	6,0
Bisherige Finanzplanung des Haushalts 2018:	11,0	5,0	0,0
Abweichung zur bisherigen Finanzplanung:	- 6,2	+ 0,7	+ 6,0

Die Städte und die Gemeinde des Rhein-Kreises halten aufgrund der objektiven prognostischen Probleme die aktuell eingeplante Steigerung für das Jahr 2020 auf 5,7 Mio. € für nicht belastbar. Stattdessen wird hier ein konstanter Wert in Höhe der abgesicherten Daten der aktuellen Modellrechnung für das Jahr 2019 (4,8 Mio. €) als sachgerecht angesehen (Reduzierung um - 0,9 Mio. €). Dies wird im Übrigen auch für das Finanzplanungsjahr 2021, in dem letztmals eine ELAG-Abrechnung stattfindet, empfohlen.

Außerdem ist die Veranschlagung für das Jahr 2019 aufgrund einer vom Rhein-Kreis noch zwingend zu berücksichtigenden örtlichen Besonderheit gegenüber dem 1. VN um eine weitere Haushaltsverbesserung von + 1,5 Mio. € zu korrigieren. So wurde bereits vorsorglich, ausweislich des vom Kreistag am 19.12.2018 festgestellten Jahresabschlusses 2017, ein Betrag von 2,0 Mio. € einer **Rückstellung für die in 2019 anstehende ELAG-Abrechnung** zugeführt.

Im Anhang des Jahresabschlusses wird dies (dort unter Ziff. 3.4, S. 57 unten) wie folgt erläutert: „Aufgrund der Abrechnungssystematik ist, aufgrund der nach wie vor steigenden Steuerkraft, damit zu rechnen, dass die im Jahr 2019 vorzunehmende Abrechnung der einheitsbedingten Belastung für das Haushaltsjahr 2017 zu einem wiederum erhöhten Abrechnungsbetrag führen wird. Daher wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 eine Rückstellung gem. § 36 Abs. 4 GemHVO in Höhe von 2.000.000 EUR gebildet“. Da der Jahresabschluss 2017 des Rhein-Kreises trotz Bildung dieser Rückstellung sogar noch einen Überschuss ausweist, zeigt dies deutlich, dass die Rückstellung letztendlich bereits im Jahr 2017 aus offenkundig auskömmlichen Kreisumlagemitteln (vor-)finanziert worden ist.

Unabhängig davon, dass die kreisangehörigen Kommunen die Bildung einer derartigen Rückstellung für zumindest überaus ungewöhnlich halten, ist diese nun „in der Welt“ und somit auch gemäß ihrer eindeutigen Bestimmung zur Abdeckung der in 2019 anfallenden ELAG-Aufwendungen in Anspruch zu nehmen. Jedoch ist im 1. VN (s. dort S. 11) lediglich eine ertragswirksame Auflösung dieser Rückstellung von 0,5 Mio. € vorgesehen. Da aber in 2019 gemäß der Modellrechnung tatsächlich ein Zahlbetrag von 4,8 Mio. € für die ELAG-Abrechnung des Basisjahres 2017 benötigt wird, der aufwandsseitig auch in voller Höhe als Belastung veranschlagt wurde, ist hierfür auch die vollständige Rückstellung von 2,0 Mio. € ihrer Zweckbindung folgend einzusetzen. Nicht zuletzt wegen der im Jahresabschluss eng formulierten Zwecksetzung kann diese Rückstellung auch nicht teilweise für andere Zwecke eingesetzt werden oder gar in anderen Jahren als 2019 entlastend wirken. Ansonsten würde dies dazu führen, dass die Kommunen diesen Betrag letztlich - wegen der zugleich aufwandsseitig erfolgten vollen Veranschlagung des Zahlbetrages - ein zweites Mal über die Kreisumlage finanzieren.

Zusammengefasst führen die vorgenannten Einschätzungen im **Vergleich zum Doppelhaushaltentwurf in der Fassung des 1. Veränderungsnachweises** zu folgenden Haushaltsverbesserungen bzw. -verschlechterungen:

Verbesserung (+) / Verschlechterung (-) in Mio. €	J 2019	J 2020
• Landschaftsumlage (bei Umlagesatz 2019: 14,43 v.H.; 2020: 15,70 v.H.)	---	+ ?? *)
• Schlüsselzuweisungen	---	+ 2,4
• Lfd. Kosten der Unterkunft (KdU) (ohne Fluchtmigration)	+ 1,4	+ 3,4
• Bundeserstattung lfd. KdU (ohne Fluchtmigration)	- 0,5	+ 3,6
• ELAG-Abrechnung	---	+ 0,9
• Inanspruchnahme ELAG-Rückstellung aus 2017 für 2019	+ 1,5	---
Gesamt	+ 2,4	+ 10,3 *)

*) *ohne Verbesserungspotential einer denkbaren höheren Absenkung des Landschaftsumlagesatzes für 2020!*

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke, für die unterzeichnenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und der Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss ergeben sich aus alledem folgende wohlbegründete Einschätzungen und Erwartungshaltungen an den Rhein-Kreis:

1. Für **2019** ist die vom Rhein-Kreis mit dem 1. Veränderungsnachweis angestrebte zusätzliche Anhebung des Kreisumlagesatzes gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsentwurf um + 0,46 v.H. auf 35,1 v.H. nicht erforderlich. Allein die Betrachtung der vorgenannten wenigen Einzelfaktoren bietet bereits ein Kompensationspotential von 2,4 Mio. € bzw. - 0,34 v.H. Kreisumlagesatzpunkten. Ein durch entsprechende Maßnahmen zum Ausdruck gebrachter Sparwille des Rhein-Kreises ist aus dem derzeitigen Planungsstand nicht ablesbar. Auffällig hingegen ist, dass gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsentwurf im ersten Veränderungsnachweis zum Teil ganz erhebliche Planungsanpassungen bei einer Vielzahl von Positionen sichtbar werden. Wenn dies schon jetzt für das laufende Jahr 2019 der Fall ist, erscheint Ihr Hinweis auf die hohe Planungssicherheit eines Doppelhaushaltes des Rhein-Kreises zumindest nicht belegt.
2. Für **2020** zeigt sich die Planung des Kreises noch risikobetonter, als dies bereits für 2019 der Fall ist. Es wird deutlich, dass eine zusätzliche weitere Anhebung des im ursprünglichen Haushaltsentwurf vorgesehenen Umlagesatzes für 2020 um + 0,7 v.H. auf 36,50 v.H. nicht nur nicht erforderlich wäre, vielmehr zeigt sich ein erhebliches Verbesserungspotential von rd. + 10,3 Mio. €. Dies führte bei der vom Rhein-Kreis angenommenen Entwicklung der Umlagegrundlagen (726,5 Mio. € für 2020) sogar zu einer Absenkung des Umlagesatzes um rd. - 1,41 Hebesatzpunkte (gegenüber Stand der 1. Veränderungsnachweis) auf dann 35,09 v.H. für 2020. Dabei sind darin weitere Entlastungspotentiale aus einer zu vermutenden stärkeren Absenkung des Landschaftsumlagesatzes für 2020 noch nicht berücksichtigt. Wegen der erheblichen Prognoseunschärfen wird ein Doppelhaushalt, der zudem „Spielräume“ ausschließlich zu Lasten der Kommunen auszureizen scheint, grundsätzlich abgelehnt. Die Diskussion über die Angemessenheit des Umlagesatzes sollte wegen der dann deutlich besseren Erkenntnisbasis erst später im Zusammenhang mit der Aufstellung eines neuen Einzelhaushalts für 2020 erfolgen.
3. Mit Blick auf den Investitionsetat des Rhein-Kreises betonen die kreisangehörigen Kommunen nochmals ihre bereits mehrfach kommunizierte und begründete einhellige Einschätzung, dass kein Bedarf für eine Kreis-Wohnungsbaugesellschaft bzw. eine derartige Unternehmensbeteiligung erkennbar ist. Somit werden auch die vom Rhein-Kreis hierfür im Jahr 2019 vorgesehen Mittel (3,0 Mio. €) als entbehrlich angesehen.

Abschließend bitten die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte sowie der Gemeinde des Rhein-Kreises Neuss darum, dem Kreistag diese gemeinsame Stellungnahme im Kontext seiner Beratungen zum Kreishaushalt 2019/2020 zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Erik Lierenfeld
Stadt Dormagen



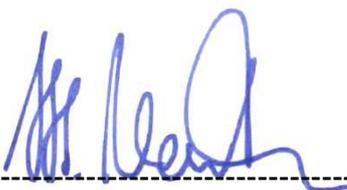
Klaus Krützen
Stadt Grevenbroich



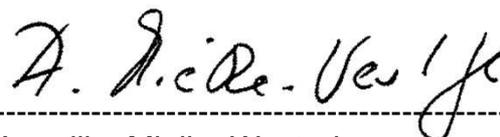
Harald Zillikens
Stadt Jüchen



Dr. Ulrike Nienhaus
Stadt Kaarst



Marc Venten
Stadt Korschenbroich



Angelika Mielke-Westerlage
Stadt Meerbusch



Reiner Breuer
Stadt Neuss



Dr. Martin Mertens
Gemeinde Rommerskirchen

Sitzungsvorlage-Nr. 20/3190/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	27.03.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kreishaushalt 2019/2020: Beschluss über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 06.03.2019 über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan nebst Anlagen des Rhein-Kreises Neuss für die Haushaltsjahre 2019/2020 beraten.

Dem Finanzausschuss lag der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und den weiteren Anlagen in der Fassung des 1. Veränderungsnachweises vom 11.02.2019 vor, mit dem Vorschlag, den Hebesatz der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019 auf 35,1 v.H. und für das Haushaltsjahr 2020 auf 36,45 v.H. festzusetzen.

Nach Abschluss der Beratungen ergab sich für das Haushaltsjahr 2019 ein Fehlbedarf von 65.220 EUR und für das Jahr 2020 von 105.335 EUR. Unter Beibehaltung der genannten Kreisumlage-Hebesätze kann der Ergebnishaushalt ausgeglichen werden. Die Veränderungen sind in der Anlage dargestellt.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Niederschrift der Sitzung des Finanzausschusses verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2019/2020 unter Berücksichtigung der Veränderungen aus den Haushaltsberatungen im Finanzausschuss sowie der in der Anlage dargestellten weiteren Veränderungen aufgrund des § 53 KrO NRW und der §§ 75 ff. GO NRW.

Sollte die erwartete eingeplante Absenkung der Bundesbeteiligung gemäß § 46 Abs. 7 SGB II zur Vermeidung eines Umschlages in die Bundesauftragsverwaltung (Art. 104 a Abs. 3 GG) für das Haushaltsjahr 2020 nicht beschlossen werden, wird die dadurch eintretende Entlastung des Kreises an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben.

Für den Fall, dass der Landschaftsverband Rheinland den Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2020 niedriger als 15,7 v.H. der Umlagegrundlagen festsetzt, wird der auf den Rhein-Kreis Neuss entfallende Anteil nicht als Kreisumlage erhoben.

Anlagen:

Liste der haushaltswirksamen Beschlüsse als Anlage zum Protokoll

Ergebnisplan

Seite	PB	Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Ansatz	mehr(+)	mehr(+)	Aufrechnung	Ansatz	Ansatz	mehr(+)	mehr(+)	Aufrechnung
					neu FA 2019 EUR	ÄL VW 2019 EUR	weniger(-) Ertrag EUR	weniger(-) Aufwand EUR		neu FA 2020 EUR	ÄL VW 2020 EUR	weniger(-) Ertrag EUR	weniger(-) Aufwand EUR	

Ergebnisplan 2019/20
1. Änderungsliste vom 11.02.19
gesamt:

+ 501.968.495 + 501.968.495 + 0
- 123.183 - 123.183 + 0
+ 501.845.312 + 501.845.312 + 0

+ 528.202.498 + 528.202.498 + 0
+ 5.410.446 + 5.410.446 + 0
+ 533.612.944 + 533.612.944 + 0

010 Innere Verwaltung														
010	111 123			Informations- und Kommunikationstechnologie										
139	050	111 123	5291 0290	Einrichtung eines Chatbots	+ 10.000	+ 0	+ 0	+ 10.000	-10.000	+ 10.000	+ 0	+ 0	+ 10.000	-10.000

040 Kultur und Wissenschaft														
040	252 011			Kulturzentrum Sinsteden										
337	040	252 011	5431 2000	Öffentlichkeitsarbeit	+ 5.000	+ 2.500	+ 0	+ 2.500	-12.500	+ 5.000	+ 2.500	+ 0	+ 2.500	-12.500
040	281 011			Kulturpflege										
352	040	281 011	5291 1130	Masterplan Kultur	+ 20.000	+ 0	+ 0	+ 20.000	-32.500	+ 20.000	+ 0	+ 0	+ 20.000	-32.500
040	281 011			Kulturpflege										
352	040	281 011	5318 0000	Zuweisung für laufende Zwecke an private Unternehmen/Museum Oekoven	+ 77.900	+ 57.900	+ 0	+ 20.000	-52.500	+ 77.900	+ 57.900	+ 0	+ 20.000	-52.500

050 Soziale Leistungen														
050	331 010			Förderung der Wohlfahrtspflege										
380	050	331 010	5318 0090	Zuschuss Beratungsstelle "Frauen helfen Frauen" Wunschlitenantrag	+ 166.120	+ 148.400	+ 0	+ 17.720	-70.220	+ 167.185	+ 149.350	+ 0	+ 17.835	-70.335

080 Sportförderung														
080	421 010			Förderung des Sports										
380	080	421 010	5318 0470	Zuschüsse zur Förderung des Sports	+ 635.000	+ 615.000	+ 0	+ 20.000	-90.220	+ 615.000	+ 595.000	+ 0	+ 20.000	-90.335
380	080	421 010	5291 1000	sonstige Dienstleistungen für Projekte	+ 369.000	+ 409.000	+ 0	- 40.000	-50.220	+ 409.000	+ 409.000	+ 0	+ 0	-90.335

090 Räumliche Planung und Entwicklung														
090	511 012			Freiraum-, Landschaftsplanung und-pflege										
525	090	511 012	5242 0030	Biotop- und Artenschutz; hier: Bündnis für Insektenschutz	+ 167.500	+ 152.500	+ 0	+ 15.000	-65.220	+ 157.500	+ 142.500	+ 0	+ 15.000	-105.335

Summe Veränderungen Finanzausschuss							0	65.220				0	105.335	
Verschlechterung (-)									- 65.220					- 105.335

S e i t e	PB	Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Ansatz	mehr(+)	mehr(+)	Aufrechnung	Ansatz	Ansatz	mehr(+)	mehr(+)	Aufrechnung
					neu FA 2019 EUR	ÄL VW 2019 EUR	weniger(-) Ertrag EUR	weniger(-) Aufwand EUR		neu FA 2020 EUR	ÄL VW 2020 EUR	weniger(-) Ertrag EUR	weniger(-) Aufwand EUR	



Ausgleich des Ergebnisplanes 2019/2020:

160 Allgemeine Finanzwirtschaft														
	160	611 010		Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen										
599	160	611 010	4184 0000	Kreisumlage Hebesatz 35,1 v.H./36,5 v.H.	+ 245.119.800	+ 245.054.580	+ 65.220		0	+ 264.850.692	+ 264.745.357	+ 105.335		0

Ergebnisplan Gesamtbetrag neu:							501.910.532	501.910.532	+ 0			533.718.279	533.718.279	+ 0
---------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--------------------	--------------------	------------	--	--	--------------------	--------------------	------------

Finanzplan

S e i t e				Bezeichnung	Ansatz neu FA 2019 EUR	Ansatz ÄL VW 2019 EUR	mehr(+) weniger(-) Einzahlung EUR	mehr(+) weniger(-) Auszahlung EUR	Aufrechnung EUR	Ansatz neu FA 2020 EUR	Ansatz ÄL VW 2020 EUR	mehr(+) weniger(-) Einzahlung EUR	mehr(+) weniger(-) Auszahlung EUR	Aufrechnung EUR
	Finanzplan 2019/20													
	a) Lfd. Verwaltungstätigkeit						+ 492.564.393	+ 475.152.149	+ 17.412.244			+ 518.962.154	+ 501.847.309	+ 17.114.845
	b) Investitionstätigkeit (68, 69, 78, 79)						+ 9.870.518	+ 34.776.559	- 24.906.041			+ 9.543.355	+ 25.435.330	- 15.891.975
	1. Änderungsliste vom 11.02.2019													
	a) Lfd. Verwaltungstätigkeit						- 3.507.335	- 135.183	- 3.372.152			+ 641.402	+ 5.410.446	- 4.769.044
	b) Investitionstätigkeit (68, 69, 78, 79)						+ 1.620.000	+ 802.000	+ 818.000			+ 1.430.000	+ 810.000	+ 620.000
	a) Lfd. Verwaltungstätigkeit						+ 489.057.058	+ 475.016.966	+ 14.040.092			+ 519.603.556	+ 507.257.755	+ 12.345.801
	b) Investitionstätigkeit (68, 69, 78, 79)						+ 11.490.518	+ 35.578.559	- 24.088.041			+ 10.973.355	+ 26.245.330	- 15.271.975
	Summe Veränderungen lfd. Verwaltungstätigkeit (Übertrag vom Ergebnisplan)						65.220	65.220	0			105.335	105.335	0
	040 Kultur und Wissenschaft													
	040	252 011		Kulturzentrum Sinsteden										
338	040	252 011	7831 1000	Vermögensgegenstände > 800 €	+ 56.500	+ 6.500	+ 0	+ 50.000	-50.000					
	080 Sportförderung													
	080	421 010		Förderung des Sports										
380	080	421 010	7851 0000	Hochbaumaßnahmen	+ 200.000	+ 0	+ 0	+ 200.000	-250.000					
	Summe Veränderungen Investitionstätigkeit Finanzausschuss						11.490.518	35.628.559	-300.000			10.973.355	26.245.330	0
	Finanzplan 2019/2020 neu													
	a) Lfd. Verwaltungstätigkeit						489.122.278	475.082.186	14.040.092			519.708.891	507.363.090	12.345.801
	b) Investitionstätigkeit (68, 69, 78, 79)						11.490.518	35.628.559	-24.138.041			10.973.355	26.245.330	-15.271.975

Auswirkungen auf die Haushaltssatzung 2019/2020

		2019	2020
§ 1	Ergebnisplan		
	Gesamtbetrag der Erträge	501.910.532 €	533.718.279 €
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	501.910.532 €	533.718.279 €
	Finanzplan		
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	489.122.278 €	519.708.891 €
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	475.082.186 €	507.363.090 €
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	11.490.518 €	10.973.355 €
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	35.628.559 €	26.245.330 €
§ 2	Gesamtbetrag der Kredite	0 €	0 €
§ 3	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €	0 €
§ 4	Verringerung der Ausgleichsrücklage	0 €	0 €
§ 5	Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	50.000.000 €	50.000.000 €
§ 6 Zif. 1	Hebesatz der Kreisumlage	35,1 v.H.	36,45 v.H.
§ 6 Zif. 1 Satz 2	Soweit sich die kreisangehörigen Gemeinden durch Satzungsregelung an den Nettoaufwendungen im Bereich des SGB II beteiligen, werden der Umlagegrundlagen nicht erhoben. 50% der Nettoaufwendungen werden nach der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften abgerechnet.	3,00 v.H.	2,98 v.H.
§ 6 Zif. 2	Mehrbelastung Musikschule Rhein-Kreis Neuss		
	Grevenbroich	0,369 v.H	0,354 v.H
	Kaarst	0,305 v.H	0,293 v.H
	Korschenbroich	0,698 v.H	0,670 v.H
	Jüchen	0,330 v.H	0,316 v.H
	Rommerskirchen	0,574 v.H	0,551 v.H
§ 6 Zif. 3	Hebesatz der Jugendamtsumlage	20,862 v.H.	22,088 v.H.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/3161/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	27.03.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Übernahme der Adoptionsvermittlungsaufgaben im Rhein-Kreis Neuss durch das Jugendamt der Stadt Neuss

Sachverhalt:

Im Frühjahr 2017 haben der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Neuss Gespräche für die Zusammenlegung der beiden im Rhein-Kreis Neuss vorgehaltenen Adoptionsvermittlungsstellen aufgenommen. Als Ziel wurde formuliert, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle für alle Jugendämter im Kreisgebiet einzurichten. Dieses hätte den Vorteil, die Vermittlungsaufgaben mit einer an die Fall- und Bearbeitungszahlen angepassten Personalausstattung einheitlicher und effektiver wahrnehmen zu können. Angesiedelt werden soll die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle für den Rhein-Kreis Neuss beim Jugendamt der Stadt Neuss.

Über die geplante Zusammenlegung der Adoptionsvermittlungsstellen des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Neuss ist in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.10.2017 ausführlich berichtet worden.

Nach einer abschließenden Sitzung der Jugenddezernenten im Rhein-Kreis Neuss am 09.12.2018 haben sich die Beteiligten über einen Entwurf für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung verständigt. Anvisiert für den Start der gemeinsamen kreisweiten Adoptionsvermittlungsstelle ist der 01.01.2019.

Der Entwurf der Vereinbarung ist in der Anlage beigefügt.

Nach der Zustimmung und Unterzeichnung durch beteiligten Kommunen ist die Vereinbarung zur Genehmigung dem Regierungspräsidenten und dem Landesjugendamt vorzulegen.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag stimmt der geplanten Übertragung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Kreises Neuss auf die Stadt Neuss und Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für den Rhein-Kreis Neuss unter Beteiligung der Städte Dormagen, Grevenbroich, Kaarst und Meerbusch zu.
2. Auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses soll der Kreistag der Aufgabenübertragung zustimmen.

Anlagen:

2019_01_17_Vereinbarung_Adoptionsstelle inkl Änderungen RKN Neu

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Aufgabenübertragung im Bereich der Adoptionsvermittlung

zwischen der

Stadt Neuss

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Reiner Breuer –
Markt 2
41460 Neuss

und dem

Rhein-Kreis-Neuss

- vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke -
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

sowie der

Stadt Dormagen

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Erik Lierenfeld -
Paul-Wierich-Platz 2
41539 Dormagen

der

Stadt Grevenbroich

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Krützen -
Am Markt 1
41515 Grevenbroich

der

Stadt Kaarst

- vertreten durch Frau Bürgermeisterin Dr. Ulrike Nienhaus -
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst

der

Stadt Meerbusch

- vertreten durch Frau Bürgermeisterin Angelika Mielke-Westerlage -
Moerser Straße 28
40667 Meerbusch

wird

gem. § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204)

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Neuss (im folgenden Stadt) und der Rhein-Kreis Neuss, sowie die oben genannten Städte und Gemeinden (im folgenden Kooperationspartner) wollen die Adoptionsvermittlung im Kreisgebiet als Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger vereinheitlichen, ausbauen und zentrieren. Durch die interkommunale Zusammenarbeit wird dieses Vorhaben erfolgsorientiert gestärkt.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Stadt übernimmt für die oben genannten Kooperationspartner die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen somit auf die Stadt über.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die zu übernehmenden Aufgaben nach dieser Vereinbarung ergeben sich aus dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 12.2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010), sowie den weiteren einschlägigen Vorschriften, insbesondere
 - §§ 36, 37 Abs. 1 Satz 4, 50 und 51 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)
 - §§ 1741 ff BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)
 - Art. 22 und 23 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB)
 - §§ 186 bis 199 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)
 - HAÜ (Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption)
 - AdÜbAG (Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz)
 - AdWirkG (Adoptionswirkungsgesetz)
- (2) Die Übernahme der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den oben genannten Kooperationspartnern, insbesondere den jeweiligen Sozialpädagogischen Diensten und dem Pflegekinderdienst.
- (3) Die Stadt erstellt und übersendet jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht und berichtet auf Anfrage auch in den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen über die Arbeit, ihren Verlauf und die Entwicklung.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die übernommenen Aufgaben organisatorisch neu zu ordnen und in das bereits bestehende System zu integrieren. Als Maßstab zur Aufgabenerfüllung für den gesamten Zuständigkeitsbereich gelten die von der Stadt zu Grunde gelegten Standards.

§ 3 Rahmenbedingungen

- (1) Für die Übernahme der in § 2 Ziffer 1 genannten Aufgaben errichtet die Stadt eine Adoptionsvermittlungsstelle gem. § 2 AdVermiG.
- (2) Sie stellt die gesetzeskonforme personelle und räumliche Ausstattung sicher. Die vorgeschriebene Zulassung durch die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes Rheinland wird durch die Stadt eingeholt.
- (3) Die Dienst- und Fachaufsicht wird vom Bürgermeister der Stadt Neuss ausgeübt.
- (4) Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind in geeigneten Fällen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens frühzeitig durch die zuständigen Fachkräfte des Sozialen Dienstes oder des Pflegekinderdienstes der Kooperationspartner zu beteiligen.
- (5) In der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle werden für die im gesamten Kreisgebiet anfallenden Tätigkeiten 1,90 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) eingesetzt. Die Höhe der Personal- und Sachkosten ergibt sich aus dem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Basis sind Personalkosten für einen Stellenwert von A 10 zuzüglich Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten. Die Umrechnung auf die Kooperationspartner erfolgt anhand der Einwohnerzahlen. Bemessungsgrundlage ist die vom IT.NRW jeweils zum 31.12. erhobene Bevölkerungszahl.

Auf Grundlage der aktuellen Einwohnerzahlen (Stand 31.12.2017) ergibt sich folgende Berechnung:

Kosten eines Arbeitsplatzes A 10, 1,90 VZÄ, Büroarbeitsplatz – Adoptionsvermittlung:		
	bei 1,0 VZÄ	bei 1,90 VZÄ
Personalkosten	74.300,00 €	141.170,00 €
Sachkostenpauschale	9.700,00 €	18.430,00 €
Verwaltungsgemeinkosten (= 20 % der Personalkosten)	14.860,00 €	28.234,00 €
Kosten eines Arbeitsplatzes / Jahr	98.860,00 €	187.834,00 €

Stadt	Einwohner	Anteil	VZÄ	Aufwand
Neuss	153.810	34,23 %	0,65	64.286,00 €
Dormagen	64.177	14,28 %	0,27	26.823,00 €
Grevenbroich	63.204	14,06 %	0,27	26.417,00 €
Meerbusch	55.548	12,36 %	0,23	23.217,00 €
Kaarst	43.216	9,62 %	0,18	18.063,00 €
Korschenbroich	33.063	7,36 %	0,14	13.819,00 €
Jüchen	23.261	5,18 %	0,10	9.722,00 €
Rommerskirchen	13.129	2,92 %	0,06	5.487,00 €
	449.408	100,00%	1,90	187.834,00 €

Die Einwohnerzahlen und die KGSt-Kostenpauschale werden alle 3 Jahre aktualisiert, um ggf. den Verteilungsschlüssel und Tarifveränderungen anzupassen. Die erste Anpassung erfolgt auf Basis der Zahlen vom 31.12.2020 für die Zeit ab dem 01.01.2021.

§ 4**Kostenerstattung**

- (1) Die Kosten für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle werden von den Kooperationspartnern anteilig getragen. Ausgangslage ist die zwischen allen Beteiligten abgestimmte Kostenkalkulation nach § 3 Absatz 5.
- (2) Die oben genannten Kooperationspartner erstatten den jeweils auf sie entfallenden Anteil in gleichen Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. jedes Jahres an die Stadt.

§ 5**In-Kraft-Treten, Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung und einen Tag nach Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens jedoch zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet am 31.12.2024.
- (3) Sie verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Sofern Veränderungen von erheblichem Ausmaß (z.B. Verwaltungsreform, wesentliche Gesetzesänderungen, erhebliche Fallzahlenänderungen o.ä.) eintreten oder Ausführungsstandards einer Anpassung bedürfen, verpflichten sich die Kooperationspartner, eine vorzeitige Änderung der Vereinbarung im Benehmen herbeizuführen.

§ 6**Bisherige Vereinbarungen**

- (1) Die bisher geschlossenen Vereinbarungen zwischen der Stadt Neuss und der Stadt Dormagen, unterzeichnet am 22.07.2003 bzw. 31.07.2003, und des Rhein-Kreises Neuss und den Städten Grevenbroich, Kaarst und Meerbusch vom 10.12.2002 werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufgehoben.

§ 7**Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.
- (2) Sollte einer der Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
- (3) Bei sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten soll vor der Anrufung des Gerichts die Bezirksregierung Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.

Neuss, den

Reiner Breuer
Bürgermeister

Grevenbroich, den

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Dormagen, den

Erik Lierenfeld
Bürgermeister

Grevenbroich, den

Klaus Krützen
Bürgermeister

Kaarst, den

Dr. Ulrike Nienhaus
Bürgermeisterin

Meerbusch, den

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage-Nr. 014/3196/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	27.03.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Grevenbroich über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung und Vergabe

Sachverhalt:

Im Rahmen der Überlegung zur Kommunalen Zusammenarbeit wurde der Stadt Grevenbroich angeboten, zum einen die Aufgaben der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss und zum anderen die Aufgabe der Vergabestelle durch das Zentrale Vergabemanagement (ZVM) des Kreises wahrnehmen zu lassen.

Die Stadt Grevenbroich beabsichtigt, das Angebot des Kreises anzunehmen und zum nächst möglichen Termin die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. §§ 102 ff. GO NRW von der Rechnungsprüfung des Kreises durchführen zu lassen.

Der Stadtrat hat einer Kooperation in seiner Sitzung am 24.01.2019 unter dem Vorbehalt einer gesetzlichen Neuregelung grundsätzlich zugestimmt. Hintergrund des Vorbehaltes ist, dass die derzeitige gesetzliche Formulierung hinsichtlich der Kooperationsmöglichkeiten von großen kreisangehörigen Städten mit anderen Kommunen nicht eindeutig ist. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW hat diesbezüglich eine gesetzliche Klarstellung angekündigt, die auch weiterhin Kooperationen beispielsweise zwischen großen kreisangehörigen Städten und Kreisen zulässt. Dem Landtag liegt ein Antrag von CDU und FDP vor, die avisierte Änderung des § 101 GO in das „Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften“ einzubeziehen.

Ebenfalls beabsichtigt die Stadt, die Aufgaben der Vergabestelle auf den Kreis zu übertragen.

Der Rhein-Kreis Neuss hat die Übernahme von zur Aufgabenerledigung erforderlichem Personal der Stadt angeboten. Entsprechende Stellen sind bei der Rechnungsprüfung bzw. beim ZVM des Kreises einzurichten. Ziel ist, die Aufgaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu übernehmen, sofern die rechtlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen sind.

Die Kostenerstattung erfolgt nach der Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen bzw. in Anlehnung an die Kosten eines Arbeitsplatzes der KGSt. Ein entsprechender Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, die beigefügte "Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung und Vergabe" gem. § 26 Abs. 1 KrO NRW abzuschließen.

Anlagen:

Entwurf öff.-rechtl. Vereinbarung Stand 26.02.2019

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung und Vergabe zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß § 101 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom xx.xx.2019 (GV NW 2019, S. xx)¹ in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – (SGV NRW 202) folgende öffentliche-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Rechnungsprüfung des Kreises übernimmt für die Stadt Grevenbroich und die ihr rechtlich verbundenen Unternehmen (derzeit Stadtbetriebe Grevenbroich –AÖR-, Eigenbetrieb Abwasseranlagen, Stadtentwicklungsgesellschaft GmbH, Gesellschaft für Wirtschaftsdienste Grevenbroich mbH) zum nächst möglichen Zeitpunkt anstelle des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach §§ 102 ff. GO NRW und stellt deren ordnungsgemäße Erledigung sicher.

Für die Durchführung dieser Aufgaben ist die Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 101 Abs. 2 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevenbroich bedient sich der Rechnungsprüfung des Kreises bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Die Vereinbarung umfasst darüber hinaus die Aufgaben der Vergabestelle.

§ 2 Verfahren

Die Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 eingesetzt werden.

Die Prüfer und Prüferinnen der Rechnungsprüfung nehmen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

Die Prüfungen werden grundsätzlich in den Räumen der Kreisverwaltung durchgeführt. Soweit erforderlich, werden für die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben Räumlichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung bereitgestellt.

Die zu prüfenden Vorgänge und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.

¹ Wird nach Veröffentlichung der geänderten Gemeindeordnung angepasst. Landtagsdrucksache 17/5082

Für die Aufgabenwahrnehmung der Vergabestelle gelten vorstehende Ausführungen entsprechend.

§ 3 Personal

Die Stadt Grevenbroich kann bis zu drei Mitarbeiter/innen aus der örtlichen Rechnungsprüfung sowie einen Mitarbeiter der Vergabestelle an den Rhein-Kreis Neuss überleiten. Sollte dies nicht möglich sein, nimmt der Rhein-Kreis Neuss die übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal wahr.

Wird die Vereinbarung gekündigt, verpflichtet sich die Stadt das für die Stadt Grevenbroich tätige Personal im oben genannten Umfang in seinen Dienst zu übernehmen.

§ 4 Kostenerstattung

Der Kreis erhält von der Stadt für die im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgende Prüfung in einem ersten Schritt eine pauschale Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand analog der jeweils geltenden Abrechnungsmodalitäten für die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Kostenerstattung umfasst 425 Tagewerke. Ein Tagewerk umfasst ein Fünftel der jeweils zum 1. Januar des Jahres zu ermittelnden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss. Es wird der jeweilige Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Soweit durch von der Stadt beauftragte Sonderprüfungen der Prüfaufwand insgesamt die in Absatz 1 genannten Tagewerke um mehr als 10 % überschreitet, ist der gesamte Mehraufwand mit dem Gebührensatz nach Absatz 1 Satz 4 abzurechnen.

Ab dem 01.01.2021 kann die Stadt eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand nach Tagessätzen analog der jeweils geltenden Abrechnungsmodalitäten für die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen verlangen.

Die Zahlung der Jahreswerte erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11. eines jeden Jahres.

Für die Wahrnehmung der Aufgabe der Vergabestelle erfolgt eine Kostenerstattung in Höhe von 80 % einer Stelle entsprechend der Besoldungsgruppe A 10 auf Basis der KGSt-Sätze Kosten eines Arbeitsplatzes.

§ 5 Amtspflichtverletzung

Die Prüfer und Prüferinnen der Rechnungsprüfung sowie die Bediensteten der Vergabestelle werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt tätig. Schadensersatzansprüche gegen den Kreis aufgrund eines pflicht- oder vertragswidrigen Verhaltens der vorgenannten Personen sind ausgeschlossen. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 seine bzw. ihre Dienstpflicht verletzt hat, hat die Stadt den Kreis von allen Ansprüchen freizustellen.

§ 6 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung als so genannte Beistandsleistung einzustufen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht (z.B. nach Änderung der Rechtslage) wird die durchführende Stelle die Umsatzsteuer der übertragenden Stelle zusätzlich in Rechnung stellen. Die Begründung der Steuerpflicht berechtigt die übertragende Stelle nicht zur außerordentlichen Kündigung.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Sie gilt zunächst für drei Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Grevenbroich

Für den Rhein-Kreis Neuss

Grevenbroich, den _____

Neuss/Grevenbroich, den _____

Bürgermeister

Landrat

Erster Beigeordneter

Kreisdirektor

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3205/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	27.03.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Errichtung eines neuen Bildungsgangs am Berufsbildungszentrum Neuss-Weingartstraße

Sachverhalt:

Das Berufsbildungszentrum Neuss-Weingartstraße (Berufskolleg für Wirtschaft und Informatik) beantragt, die Fachschule für Wirtschaft, Fachrichtung Betriebswirtschaft, Schwerpunkt: Wirtschaftsinformatik, um einen weiteren Bildungsgang mit dem Schwerpunkt E-Commerce zu ergänzen (s. **Anlage**).

Angesichts der wachsenden Bedeutung des Online-Handels soll der neue Bildungsgang den Fachkräften im Handel die Möglichkeit zur bedarfsgerechten Weiterbildung bieten.

Da der Schwerpunkt E-Commerce landesweit noch nicht als Bildungsgang im Rahmen der Fachschule für Wirtschaft eingerichtet wurde, ist es vorgesehen, den Bildungsgang als Schulversuch zu beantragen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat ihre Unterstützung signalisiert. Die Beratung im Schulausschuss soll in Abstimmung mit dem Schulausschussvorsitzenden in der Sitzung am 14.05.2019 nachgeholt werden. Da bei einem Schulversuch die Genehmigung des Schulministeriums erforderlich ist, soll der Errichtungsbeschluss des Kreistages vorgezogen werden, damit das Genehmigungsverfahren rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2019/2020 abgeschlossen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, zum Schuljahr 2019/2020 am Berufsbildungszentrum Neuss-Weingartstraße den Bildungsgang Fachschule für Wirtschaft, Fachrichtung Betriebswirtschaft, Schwerpunkt E-Commerce als Schulversuch zu errichten. Der Bildungsgang soll einzügig mit der Option der Zweizügigkeit geführt werden.

Anlagen:

Fachschule E-Commerce Antrag BBZ WG 03.2019



Antrag

Zur Errichtung eines **zweiten Schwerpunktes** des Bildungsganges

Staatlich geprüfte Betriebswirtin

Staatlich geprüfter Betriebswirt

Fachrichtung Betriebswirtschaft

Schwerpunkt **E-Commerce**

Anlage E der APO-BK

1. Rechtsgrundlagen

Dem Bildungsgang liegt die Rahmenstundentafel E3 der Anlage E der APO-BK vom 27.11.2018 zu Grunde. Gemäß § 1 dienen die Abschlüsse der Fachschule der beruflichen Weiterbildung und bauen auf der beruflichen Erstausbildung und den gewonnenen Berufserfahrungen auf. Entsprechend können nach § 5 nur Bewerber in diesen Bildungsgang aufgenommen werden, die eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung absolviert haben und mindestens ein Jahr berufliche Praxis in diesem Beruf vorweisen können. Nach § 42 Abs. 2 wird der Abschluss als „Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt“ verliehen. Der Bildungsgang umfasst nach § 2 Abs. 3 APO-BK mindestens 2400 Unterrichtsstunden.

An unserem Berufskolleg existiert die Fachschule schon seit 1977.

2. Bedürfnisprüfung

Der einzurichtende zweite Schwerpunkt „E-Commerce“ **ergänzt** den vorhandenen Schwerpunkt „Wirtschaftsinformatik“.

Das Berufskolleg Weingartstraße hat sich im letzten Jahrzehnt zu einem Berufskolleg mit einem großen und für die Region bedeutenden Schwerpunkt im Bereich des Handels entwickelt. Derzeit bilden wir 450 Berufsschülerinnen/Berufsschüler als Verkäuferinnen/Verkäufer, Kaufleute im Einzelhandel und Fachpraktiker im Verkauf aus. Weiterhin bilden wir auch in den Bereichen Industrie, Banken und Büromanagement aus. Der zusätzliche Schwerpunkt „E-Commerce“ gibt den ortsansässigen Unternehmen die Möglichkeit, ihren durch Online- und Multichannel-Handel wachsenden Fachkräftemangel zu decken. Nicht nur der Einzelhandel arbeitet zunehmend digitaler, technischer und serviceorientierter, um sich dem stetig wachsenden Volumen im E-Commerce anzupassen. Auch immer mehr bisher rein stationäre Unternehmen sind für ihre Kunden im Internet erreichbar - sei es im Einzel- oder Großhandel, in der Bank oder dem Industriebetrieb. Sie alle werden so zu Multichannel-Akteuren.

Im Jahr 2018 erwirtschaftete der digitale Handel 53,6 Mrd. EUR Umsatz. Der Handelsverband Deutschland (HDE) rechnet im Jahr 2019 mit einer weiteren Umsatzsteigerung von 9 %.¹ Somit weist dieser Wirtschaftsbereich seit 15 Jahren stetig steigende Umsätze auf. Diesen Trend wollen wir aufgreifen und durch unseren weiteren Studienschwerpunkt den Betrieben in der Region die dringend **notwendigen Fachkräfte** anbieten. Dies erscheint gerade vor dem Hintergrund fehlender Fachkräfte mehr geboten denn je: In einer Umfrage unter 2100 Unternehmen stellte die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) schon 2017 fest, dass fehlende Fachkräfte ein sehr großes Hemmnis für die weitere Digitalisierung des Landes sind.² Der HDE kam in seiner Jahrespressekonferenz Anfang 2019 zu demselben Ergebnis: 46 % der befragten Unternehmen gaben an, dass das fehlende Know-how der Mitarbeiter ein Hinderungsgrund für den Ausbau des Onlinehandels ist.³

Im Bildungsbereich ist ferner die Entwicklung zur allgemeinen **Akademisierung** nicht zu stoppen und so beobachten wir bei unseren Schülerinnen und Schülern eine große Bedeutung der beruflichen Weiterbildung. Diese Entwicklung greifen wir auf, wenn wir den jährlich 250 Absolventinnen und Absolventen im Bereich des Handels, der Industrie, der Banken und auch den Kaufleuten für Büromanagement eine qualifiziertere berufliche Perspektive ermöglichen.

Dies belegen auch die Zahlen, die wir im Rahmen einer Umfrage⁴ in unseren Abschlussklassen im Februar 2019 erhoben haben: Von 200 befragten Schülerinnen und Schülern in den Abschlussklassen zum Kaufmann/frau für Büromanagement, Industriekaufmann/frau und Kaufmann/-frau im Einzelhandel konnten sich 67 % der Befragten (134 Absolventinnen und Absolventen) vorstellen, an der Fachschule den Schwerpunkt „E-Commerce“ zu studieren. 44 % (59 Absolventinnen und Absolventen) waren sich „sicher“, diese Weiterbildung auch zu beginnen.

Nicht nur für Berufstätige aus den genannten Ausbildungsberufen ist der Schwerpunkt „E-Commerce“ interessant. Weitere Ausbildungsberufe, wie die Gruppe der Groß- und Außenhändler, der Automobil- sowie der Speditionskaufleute, die an Berufskollegs im Rhein-Kreis Neuss ausgebildet werden, weisen eine große Affinität zum neuen Schwerpunkt E-Commerce auf.

Mit Verweis auf unsere Befragung können wir davon ausgehen, dass es auch in den benachbarten Regionen genügend Potential und Nachfrage für den neuen Schwerpunkt E-Commerce geben wird.

¹ Vgl. https://einzelhandel.de/index.php?option=com_content&view=article&id=11865 vom 18.02.2019.

² Vgl. <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Unternehmensbefragung/Unternehmensbefragung-2017-%E2%80%93-Digitalisierung.pdf> vom 18.02.2019.

³ Vgl. https://einzelhandel.de/images/Bildung/HDE_Pr%C3%A4sentation_Kaufleute_im_E-Commerce_lang.pdf vom 18.02.2019.

⁴ Vgl. Anlage 2, Seite 7f.

3. Einbindung in das Schulprogramm

Unser Berufskolleg versteht sich als komplexe Bildungseinrichtung, die sowohl schulische Abschlüsse vom Hauptschulabschluss Klasse 10 bis zur allgemeinen Hochschulreife anbietet als auch berufliche Abschlüsse im dualen Ausbildungssystem, Berufsabschlüsse nach Landesrecht und Studienabschlüsse ermöglicht. Mit dem ergänzenden Schwerpunkt „E-Commerce“ ermöglichen wir jungen Berufstätigen eine **zusätzliche Perspektive zur Weiterbildung** an unserem Berufskolleg.

Für unsere **dualen Partner**, den regionalen Ausbildungsbetrieben unserer Schülerinnen und Schüler in der Anlage A, bietet der Schwerpunkt E-Commerce eine Chance zur langfristigen **Sicherung qualifizierten Personals**: Diese Betriebe haben branchenübergreifend zunehmend Schwierigkeiten, qualifizierte Auszubildende zu finden. Durch eine Kooperation mit der Fachschule können sich die Unternehmen langfristig als solche Arbeitgeber erweisen, denen nicht nur die Erstausbildung am Herzen liegt, sondern auch die berufliche Weiterentwicklung ihres Personals.

Der regionalen Wirtschaft werden durch diesen ergänzenden Schwerpunkt qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeführt, die fähig und bereit sind, im mittleren Management Verantwortung zu übernehmen.

Im Rahmen der Möglichkeiten, die die Studentafel bietet, bereiten wir mit den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Personalwesen, Mathematik, Rechnungswesen, Recht, Englisch, Deutsch/Kommunikation, Politik/Gesellschaftslehre und E-Commerce die Studierenden optimal auf die Berufstätigkeit im mittleren Management bzw. ein aufbauendes Studium vor.

4. Sicherung von Klassenstärken und Schulraum nach § 5 Schulfinanzgesetz

Aufgrund unserer Prognose und der überregionalen Auswertung der Schülerzahlen der letzten drei Schuljahre⁵ beantragen wir die Bildung von einer Eingangsklasse.

Da es landesweit noch keinen Schwerpunkt „E-Commerce“ an einer Fachschule gibt, ist eine Konkurrenz nicht absehbar.

Der Unterricht findet abends und samstags statt. Deshalb stehen dem Berufskolleg die notwendigen Klassenräume zur Verfügung. Moderne Medien (PC-Räume, Beamer, Tablets) gewährleisten eine zukunftsweisende, für den regionalen Arbeitsmarkt zielführende Weiterbildung.

⁵ Vgl. <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/Schulstatistik/Sonstige-Statistiken/ProgSchuelerAbgaenger.pdf> vom 18.02.2019.

5. Notwendige finanzielle Mittel

Die vorhandene räumliche und sachliche Ausstattung der Schule reicht aus, um den ergänzenden Schwerpunkt durchführen zu können.

6. Personelle Absicherung der Fächer

Mit den vorhandenen Lehrkräften und deren Fächerausrichtungen sowie Qualifikationen ist der weitere Schwerpunkt durchführbar. Alle Fächer der Stundentafel können von den vorhandenen Kolleginnen und Kollegen unterrichtet werden. Der einzurichtende Schwerpunkt kann sowohl die Erfahrungen des Bildungsganges Handel als auch der Wirtschaftsinformatiker nutzen. Vorhandene Ressourcen werden hier sinnvoll genutzt.

7. Stundentafel

Die Stundentafel ist als Anlage beigefügt. Sie entscheidet sich nur im Schwerpunkt von der bisherigen Stundentafel. Ergänzend kommen 480 Stunden E-Commerce in insgesamt sechs Semestern hinzu. Die Bildungsgangkonferenz der Fachschule entscheidet über die didaktische Jahresplanung.

Anlage 1: Stundentafel gemäß Anlage E der APO-BK vom 27. November 2018

Anlage E 3	
Rahmenstundentafel für die Fachschulen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden	
Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	400 - 600
Deutsch/Kommunikation ^{222, 223}	mindestens 80
Fremdsprache ^{1, 2}	mindestens 80
Politik/Gesellschaftslehre	mindestens 80
weitere Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs	0 - 280
Berufsbezogener Lernbereich¹	1.800 - 2.000
davon Projektarbeit	160 - 320
Differenzierungsbereich¹	0 - 200
Insgesamt	mindestens 2.400

Tabelle 75: Anlage E 3 Rahmenstundentafel Fachschule (2.400 Unterrichtsstunden)